

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 22.12.2020 – 26.02.2021
1.1	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Gutschenstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 29.12.2020</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Gegen Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt wird im weiteren Verfahren angehört.</p> <p>Die Übermittlung des Abwägungsergebnisses und die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2	<p>Deutsche Post Bauen GmbH Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Olgastraße 63 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2021</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum BPL-Verfahren und Änderung Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. Gegen den Bebauungsplan und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter planauskunft.suedwesttelekom.de abgefragt werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>e-plus Mobilfunk München Valentin-Linhof-Straße 8 81829 München</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.5	<p>Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.6	<p>Erdgas Südwest Netz GmbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2021</u></p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft.</p> <p>Betroffen sind wir in fast allen Gemeinden, außer Umlingen, insofern dass im Bereich vieler bestehender Straße und Wege sowie teilweise im Randbereich der Grundstücke Erdgasleitungen vorhanden sind, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. der Gemeinde oder den Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat Bedenken und Anregungen vorzubringen zum Vorentwurf Riedlingen (RR-WI "Milchwerk").</p> <p>Im östlichen Siedlungsrand ist geplant, eine landwirtschaftliche Fläche in eine Wohnbaufläche (RR-WI "Milchwerk") umzuwandeln. Diese Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Gewerbegebiet.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Konflikte sind für das geplante Wohngebiet durch das angrenzende bestehende Gewerbegebiet zu erwarten. Generell ist eine heranrückende Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe kritisch zu bewerten, insbesondere wenn keine ausreichenden Abstände eingehalten werden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass bei Planungsmaßnahmen die Voraussetzungen für den Fortbestand der im unmittelbar angrenzenden Plangebiet ansässigen Unternehmen einschränkungslos zu erhalten sind und deren Anpassung an veränderte betriebliche oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Fortführung der Betriebe erforderlich sind, zu gewährleisten sind. Durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen darf die bestehende Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie, die von der Planung betroffenen Interessen der Unternehmen im weiteren Planverfahren hinreichend zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Entwicklungsperspektiven.</p>	<p>Die Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Interessen der Unternehmen wird berücksichtigt. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird anhand eines Lärmgutachten die Verträglichkeit zwischen wohn- und gewerblicher Nutzung nachgewiesen oder anhand von Festsetzungen Schutzvorkehrungen getroffen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8	<p>IHK Ulm Olgastraße 97 – 101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 25.01.2021</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans, auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, keine Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich, dass durch die Neuausweisung von gewerblichen Flächen die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden gefördert wird und vor allem für bestehende Unternehmen Erweiterungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Dies sichert nicht nur deren Standort, sondern sorgt zudem in Zukunft für ein weiterwachsendes Arbeitsplatzangebot. Hierdurch wird die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum weiter gefördert. Die vorgesehenen Ausweisungen und Erweiterungen der Mischgebiete und Wohnbauflächen lassen eine kontinuierliche Entwicklung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen erwarten. Wir weisen hierbei allerdings vorsorglich darauf hin, dass die geplante Wohnnutzung, die an die bestehenden und geplanten Gewerbebestände heranrückt, diese in ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt darf. Wir behalten uns vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.10	<p>Kreisbauernverband Amriswilstraße 60 – 62 88400 Biberach</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 18.02.2021</u></p> <p>1. Langenenslingen In Wilflingen soll eine 80,98 ha große Solarbaufläche ausgewiesen werden, mit der Zweckbestimmung Freilandphotovoltaikanlage. Der Berufsverband hat hier eine eindeutig ablehnende Haltung. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Agrarflächen) sollten nicht für PV Anlagen herangezogen werden, solange genügend Dachflächen zur Verfügung stehen, auch wenn dies mehr Aufwand bedeutet. Ein Flächenverlust in dieser Größenordnung hat Auswirkungen auf die regionale Landwirtschaft und kann ggf. zu Existenzbedrohungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe führen und zu erheblichen Verwerfungen auf dem Pachtmarkt. Zudem verstößt das Vorhaben gegen den Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller in der Fassung vom 23.07.2019. Aus regionalplanerischer Sicht ist der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft zu erhalten. Insbesondere landwirtschaftlichen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Plansatz B I 2.1 Satz 2).</p>	<p>Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor wird der Landwirtschaft durch die geplante Nutzung nicht gänzlich entzogen. Die Fläche wird zukünftig als Weide für Schafe oder Hühner genutzt oder alternativ sollte keine direkte Beweidung möglich sein zur Futtermittelproduktion. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlage ein zeitlich begrenzt (ca. 20 Jahre) wird. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird dieser Sachverhalt wie folgt festgelegt: <i>Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) 2 BauGB)</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung.</i> Diese Festsetzung garantiert eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung in den ursprünglichen Zustand.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.10.1	<p>2. Dürmentingen Durch die Planungen wird der landwirtschaftliche Betrieb von Herrn Felix Geiger, Stammstraße 12, 88525 Dürmentingen, erheblich betroffen. Herr Geiger bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkten Schweinemast, Rinderhaltung, sowie Ackerbau. Darüber hinaus betreibt Herr Geiger auf der Hofstelle (Flst.Nrn: 1753, 1754/2, 1755, Klassert/Spitzäcker) eine Biogasanlage. Es handelt sich insofern um einen schützenswerten "Zukunftsbetrieb". Die landwirtschaftliche Hofstelle mit landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden, sowie Biogasanlage, ebenso die Fahrsilos und die Güllegruben sind alle genehmigt und genießen insofern Bestandsschutz. Mit der Bauleitplanung rückt eine Sonderbaufläche im Norden an die aktive Hofstelle heran. Der landwirtschaftliche Betrieb war aber zuerst da! Durch die Planungen darf der landwirtschaftliche Betrieb, in Bezug auf den "status quo" nicht beeinträchtigt werden. Der laufende Betrieb muss geschützt und gewährleistet werden. Eine Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebs darf nicht erfolgen. Der landwirtschaftliche Betrieb soll auch für nachfolgende Generationen erhalten bleiben. In der weiteren Planung muss vor allem auch berücksichtigt werden, dass nach ständiger Rechtsprechung der Inhaber eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebs nicht nur einen Rechtsanspruch auf Erhaltung des bisherigen Betriebs, sondern auch einen Anspruch auf angemessene Erweiterung seines Betriebs hat. Um die Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs zu erhalten wird es unumgänglich und notwendig sein auch künftig den Betrieb marktgerecht zu entwickeln und gegebenenfalls auch zu erweitern.</p>	<p>Die Entwicklung des besagten landwirtschaftlichen Hofes nach Norden ist aufgrund des zweiten landwirtschaftlichen Betriebes mit Biogasanlage nördlich sowieso nicht mehr möglich. Wie ausgeführt, kann eine Entwicklung der Hofstelle nur nach Süden stattfinden während der zweite Betrieb sich entsprechend der Änderungen des Flächennutzungsplanes nur nach Norden ausdehnen kann. Durch die unterschiedlichen Entwicklungsabsichten ist derzeit nicht zu erkennen, dass der Bestand und eine Weiterentwicklung beider Betriebe eingeschränkt wird.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Hierin darf der landwirtschaftliche Betrieb nicht eingeschränkt werden. Durch das Rücksichtnahmegebot ist nicht nur der Bestand des Betriebs geschützt, sondern auch notwendige Erweiterungsmöglichkeiten. Herr Geiger hat in eine künftige Erweiterung auch bereits erheblich investiert, durch den Kauf von anliegenden Grundstücken, südlich der Hofstelle. Bei der beabsichtigten Bauleitplanung darf der landwirtschaftliche Betrieb nicht vergessen, bzw. übersehen werden. Es wird von unserer Seite auch angeregt, eine Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde einzuholen und diese zu berücksichtigen. Es muss darauf geachtet werden, dass nicht unverträgliche Nutzungen aufeinander prallen werden. Anderenfalls läge eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes, welches in § 15 Abs. 1 BauNVO verankert ist und drittschützende Wirkung entfaltet vor und würde die Rechtswidrigkeit der Planung zur Folge haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untere Landwirtschaftsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.10.2	<p>3. Flächenverbrauch Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden insbesondere Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Aus berufsständischer Sicht sehen wir den enormen Flächenverbrauch sehr kritisch, da dadurch dringend benötigte landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche sollte immer auf das notwendigste beschränkt werden. Weiter Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10.3	<p><u>Schreiben vom 24.03.2021</u> Ergänzung Gegen die oben benannten Planungen (Fortschreibung des Flächennutzungsplans), ergänzen wir unsere Einwendungen vom 18.02.2021 wie folgt:</p> <p>Ertingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EE-G1 „Viehweide“: Gewerbefläche direkt an einem Naherholungsgebiet auszuweisen, ist sehr fraglich. <p>EE-SO1 „Photovoltaik Sulz“: Photovoltaik-Anlagen sollten innerorts auf den Dächern sein, nicht auf landwirtschaftlich genutzter Fläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • EE-SO4 „Vollsortimenter“: Der Vollsortimenter ist bereits vorhanden. 	<p>Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf verkleinert, so dass ein direktes Angrenzen jetzt nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Es handelt sich um eine bereits bestehende Anlage, die im Flächennutzungsplan nachgezogen wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11	<p>LNV Arbeitskreis Biberach Ziegelhausstraße 42 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV), des Bundes für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU) beziehen wir zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft</p>	<p>Der gesamte Verwaltungsraum unternimmt größte Anstrengungen den Flächenverbrauch in</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>(VVG) Riedlingen wie folgt Stellung: Grundsätzlich fällt auf, dass die Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Riedlingen mit ihren Anmeldungen zum FNP allesamt in erheblichem Ausmaß über die sowohl vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, als auch vom Regionalverband Donau-Iller festgelegten Grundsätze zum weiteren Flächenverbrauch liegen. Ganz offensichtlich werden seitens der Kommunalverwaltungen keine Anstrengungen unternommen um eine höhere Einwohnerdichte zu erreichen. Selbst bei erheblichen Reserveflächen wird weiterer Flächenbedarf angemeldet, der deutlich über dem anderer Verbände und Kommunen liegt. Die Ziele sowohl der Bundesregierung wie auch der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg werden mit diesem Entwurf des FNP der VVG grob missachtet.</p> <p>Trotz dieser immensen Flächenausweisungen fehlen in sämtlichen Kommunen Flächen um den geforderten Biotopverbund (vgl. § 22 Nat.SchG. BaWü) auf den Weg zu bringen und auch zukunftsorientierte Verkehrswegeplanungen (z.B. Biotopvernetzung mit Radwegen) zu kombinieren. Der vorgelegte Plan ist damit kein „lenkender und gestaltender Rahmenplan“ (siehe § 1 und § 1a BauGB) sondern eine „Flächen-Verbrauchs-Wunschsammlung“ der beteiligten Gemeinden. Die anerkannten Naturschutzverbände BUND e.V., NABU e.V. und LNV e.V. lehnen den vorgestellten Entwurf daher grundsätzlich und komplett ab und fordern die Neuvorlage einer erheblich korrigierten Planung. Diese Forderung wird anhand der anerkanntenswert übersichtlich ausgearbeiteten Plandokumente näher begründet:</p>	<p>den Gemeinden zu senken. Hierbei werden insbesondere die Förderinstrumente aus dem ELR und dem LSP angewandt, welche insbesondere die innerörtliche Nachverdichtung nachhaltig verfolgt. Die Stadt Riedlingen hat zwischen Dezember 2020 und September 2022 im Sinne der Nachverdichtung, 122 neue Wohneinheiten schaffen können.</p> <p>Die Ausweisung der geforderten Biotopverbundsflächen und einem damit verbundenen Radwegkonzeptes kann aufgrund der Komplexität nicht in einem gemeinsamen Verfahren erfolgen, sondern wird in einem separaten Verfahren bearbeitet.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
	<p>5. Die Flächenumwidmung in Deutschland für Zwecke der Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur und Freizeiteinrichtungen wird für 2018 mit 56 ha pro Tag angegeben. Der Zielwert für 2020 beträgt 30 ha/Tag und wird somit deutlich verfehlt werden. Hochgerechnet auf 15 Jahre (bis 2035) und bezogen auf den Anteil der Einwohner in der VVG an der Bundesbevölkerung (0,036 %) ergibt sich für die VVG ein „Anteil“ am laufenden bundesdeutschen Flächenverbrauch von 110 ha bis 2035. Dem steht –ungeachtet der vorhandenen Reserveflächen, s.o. – ein angemeldeter Wunschbedarf der VVG von 220,15 ha bis 2035 gegenüber, und dies ohne Berücksichtigung von Infrastrukturprojekten auf Flächen der VVG. Von den genannten 56 ha/Tag entfallen 32 ha auf „Wohnbau, Industrie und Gewerbe (ohne Abbauland), Öffentliche Einrichtungen“. Wiederum für die VVG bis 2035 in Bezug gesetzt wäre dies ein Flächenverbrauch in der VVG von 63 ha bis 2035. Auch wenn man die ganz überwiegend für die Solarenergienutzung vorgesehenen Sonderbauflächen außer Betracht lässt, wird von der VVG ein Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung in Höhe von 123,12 ha, also wiederum dem Doppelten des durchschnittlichen Verbrauchs beantragt. Eine plausible Begründung für die drastischen Überschreitungen der (hinsichtlich der Ziele von Bundes- und Landesregierung schon zu hohen!) Durchschnittswerte wird nicht vorgelegt. Die Naturschutzverbände</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>lehnen derartige Planansätze als maßlos übertrieben und nicht zukunftsfähig ab.</p> <p>Unabhängig von den vorstehend ausgeführten grundsätzlichen Einwänden müssen wir bemängeln, dass uns hier ein FNP vorgelegt wird, der in erheblichem Maße unvollständig ist. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier genannt:</p> <p>1. Bereits aus der Fortschreibung des Regionalplans geht hervor, dass die am FNP beteiligten Kommunen zusammen mit der Gemeinde Zwiefalten ein interkommunales Gewerbegebiet mit mehr als 82 ha ausweisen möchten, das im vorliegenden FNP-Entwurf keinen Eingang gefunden hat und in der Darstellung (Karten) schlicht unterschlagen wird. Entgegen aller Zusicherungen im Gemeinderat Riedlingen, dass mit der Ausweisung des IGI Donau-Bussen weitere Gewerbeflächen in den Mitgliedskommunen entfallen würden, werden hier nun weitere 70 ha gemischte und gewerbliche Flächen ausgewiesen. Hinzu kommen noch weitere 97 ha Sonderbauflächen.</p> <p>2. Das im Plan dargestellte Gewerbegebiet „Walz“ (LI-G1; 5,13 ha) in Langenenslingen-Ittenhausen liegt neben der schon bestehenden Gewerbefläche der Fa. Walz in ähnlicher Größenordnung. Diese schon bestehende und bebaute Gewerbefläche ist im Plan jedoch nicht dargestellt, sondern weiterhin dem Offenland der Gemarkung, d.h. der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugerechnet worden. Die neu beantragte Fläche liegt zudem zu 100 % im LSG!</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die durch die Regionalplanfortschreibung ausgelöste Ausweisung von Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zielt insbesondere auf die Ansiedlung neuer Firmenansiedlungen aus dem regionalen, überregionalen oder sogar internationalen Bereich in einem durch zwei Bundesstraßen verkehrstechnisch günstig gelegenen Bereich. Insgesamt sind im Entwurf des der Regionalplanfortschreibung vom Juli 2019 innerhalb des Verwaltungsverbandes Riedlingen zwei Flächen (Ertingen 15 ha und Riedlingen 25 ha) mit insgesamt 40 ha vorgesehen. Die in der jetzigen Flächennutzungsplanfortschreibung enthaltenen Flächen dienen der langfristigen Sicherstellung von gewerblichen Erweiterungen bestehender örtlicher Gewerbetreibender. Die Flächenausweisungen in dieser Größenordnung lassen sich beispielsweise in Uttenweiler-Denting und in Langenenslingen-Ittenhausen konkreten Firmen zuordnen die bereits vor Ort tätig sind und um die positive Entwicklung weiterzuführen dringend Erweiterungsmöglichkeiten benötigen. Deshalb muss das Verfahren das durch den Regionalverband angeschoben wurde, separat von den jetzigen gewerblichen Flächenausweisungen betrachtet werden. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes findet erst im Rahmen eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens für diese interkommunalen Flächen statt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
	<p>5. Die Planer berücksichtigen Änderungen des Straßen- und Gewässersystems, die schon vor Jahren erfolgten, nicht. So wurde z.B. westlich von Uttenweiler der Reutibach nach Norden verlegt, so dass das GG Breuer I im bestehenden FNP jetzt bis auf das Gewässerufer reicht. Entsprechend wird dann das neu beantragte GG Beurer II ebenfalls bis auf die Gewässerkante geplant. Dabei finden weder ein Gewässerrandstreifen noch der klimatisch und ökologisch wichtige Erhalt einer Minimalfunktion des Wiesentals im Plandokument Berücksichtigung oder auch nur Erwähnung. (Im Umweltbericht wird zum Erhalt der Minimalfunktion die Freihaltung von Bebauungen auf 75 m am Gewässer gefordert, das Gesamtdokument nimmt auf diesen keinen Bezug.)</p>	<p>Die gewerbliche Baufläche U-G2 Beurer wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
	<p>6. Man könnte – durch entsprechende Vorschriften (in den Bebauungsplänen) und Kontrollen – ein neues Baugebiet auch ökologisch „entschärfen“ bzw. sogar aufwerten. Aufwerten jedenfalls im Vergleich zur total ausgeräumten Ackerflur mit abgespritzten Wegrändern und gerodeten Heckenstreifen etc. Extensive Pflege von Flächen zur Regenwasserversickerung, kontrollierte (!) und die Verpflichtung zum Pflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken sind Beispiele hierfür. Auf der Planungsebene des FNP sollten aber auch größere</p>	<p>Die Ausweisung der geforderten Biotopverbundflächen kann aufgrund der Komplexität nicht in einem gemeinsamen Verfahren erfolgen, sondern wird in einem separaten Verfahren bearbeitet.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Einheiten für den Biotopverbund, ebenso wie zum Erhalt eines guten Ortsklimas definiert und festgesetzt werden. Die verbindliche Kennzeichnung von Ortsrandbereichen und ggf. die Festlegung von Grünzügen innerhalb großer WG und GG sowie Angaben zur dort vorgesehenen Entwicklung gehören unbedingt in einen FNP! Allgemeine Hinweise auf die „Möglichkeit“ einer Ortsrandgestaltung sind nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang sehen wir den stereotypen Hinweis in den Einzelbeschreibungen auf die „Möglichkeit einer späteren Erweiterung“ als entlarvend für die Haltung der Mitgliedsgemeinden an. Offensichtlich geht man in den Verwaltungen unbeirrt von der alleinigen Vorstellung aus, die Siedlungsflächen nahezu beliebig in den Raum ausdehnen zu können – ohne Rücksicht auf Ortsbild, Siedlungsstruktur und Wohnklima, geschweige denn auf den Naturhaushalt.</p> <p>Wir fordern von den beteiligten Kommunen eine deutliche Rücknahme ihres Gesamtflächenbedarfs unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ministeriums vorzunehmen. Eine erneute Vorlage des FNP ist zwingend erforderlich, zumal wie o.a. angemerkt, wichtige Teile nicht im FNP-Entwurf enthalten sind.</p> <p>An die Überarbeitung des FNP-Entwurfs stellen die Naturschutzverbände die folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuausweisungen allenfalls im Umfang von aus dem alten FNP an die Landwirtschaft zurückfallenden Flächen. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen sind unter „planungsrechtliche Restriktionen“ zwingend Überschneidungen mit dem landesweit planungsrechtlich festgesetzten und nicht der Abwägung unterliegenden Biotopverbund (feuchte, mittlere und trockene Standorte, Wildwegeplan) anzugeben. Bei vorhandenen Überschneidungen ist verbindlich darzulegen, wie der Biotopverbund funktional und räumlich bei einer Bebauung erhalten bzw. aufgebaut werden soll. Dies kann innerhalb oder außerhalb der Planfläche geschehen. Angesichts der Situation, dass (a) der FNP im Grundsatz für die gesamte Gemarkung „zuständig“ sein kann und (b) bis 2035 der Biotopverbund auf 15 % der Fläche realisiert sein muss, wird allerdings empfohlen, dass die Landesplanung des BV im Rahmen des FNP auf der Gesamtfläche konkretisiert und ergänzt wird. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen sind unter „planungsrechtliche Restriktionen“ zwingend Überschneidungen mit den Hochwassergefahrenkarten darzustellen. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen ist unter „Erheblichkeit von Eingriffen“ die Bonität der beanspruchten Böden, zumindest im Fall landwirtschaftlicher Vorrangflächen der Stufen I und II darzustellen. • Bei der Beschreibung der einzelnen beantragten Flächen ist unter „Erheblichkeit von Eingriffen“ das Vorhandensein angrenzender Gewässer aufzunehmen. • Alle beteiligten Gemeinden nutzen die durch den § 13b BauGB eingeräumten Möglichkeiten, um sich von 	<p>Die Festsetzung von Ortsrandeingrünungen ist nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern muss im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren stattfinden. Bei den Flächenausweisungen handelt es sich um Brutto-Bauflächen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den planungsrechtlichen Restriktionen jeder einzelnen Fläche wird eine Überschneidung mit den landesweit planungsrechtlich festgesetzten Biotopverbundsflächen angegeben. Der Plangeber ist der Auffassung, dass durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen sind diesem Belang entsprochen werden kann.</p> <p>Die konzeptionelle Erarbeitung der Übernahme von Biotopverbundsflächen in den Flächennutzungsplan erfolgt in einem separaten Verfahren.</p> <p>Ist im Umweltbericht bei den einzelnen Steckbriefen bereits enthalten.</p> <p>Ist im Umweltbericht bei den einzelnen Steckbriefen bereits enthalten.</p> <p>Ist im Umweltbericht bei den einzelnen Steckbriefen bereits enthalten.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>jeglicher Umweltverantwortung im Zusammenhang mit der Wohnbebauung zu befreien (UVP, Festsetzung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen). Dies gelingt, indem die im FNP festgesetzten oder auch außerhalb des FNP ermöglichten Wohnbauflächen „scheibchenweise“ in Baupläne umgesetzt werden, um unter der kritischen Flächengröße zu bleiben. Die Naturschutzverbände müssen davon ausgehen, dass dieses – durchaus legale, aber nicht legitime - Verhalten der Gemeinderäte und -verwaltungen fortgesetzt wird und so beantragte Wohnbauflächen (derzeit > 55 ha in der VVG!) ohne jegliche (Teil)kompensation der verursachten Schädigungen des Naturhaushalts umgesetzt werden. Die Naturschutzverbände fordern daher, dass die Feststellung von Umweltschäden und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bereits auf der Ebene des FNP erfolgen. Die Realisierung der Festsetzungen kann dann wie bisher im Rahmen der Bauungspläne erfolgen.</p> <p>Einzelbetrachtungen Örtliche Mitglieder und Mitgliedsgruppen verschiedener Naturschutzverbände haben für einige der beteiligten Gemeinden zu einzelnen Vorhaben weitere kritische Anmerkungen für diese Stellungnahme eingebracht, die im Folgenden aufgeführt werden. Die Angaben sind in jedem Fall nur als Beispiele zu verstehen und keinesfalls als abschließend.</p>	<p>Der Plangeber trennt die Verfahren in einen fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe und in die Generalfortschreibung. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen sind deswegen nicht mehr Teil des Verfahrens.</p> <p>Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu aufwändig und gesetzlich nicht erforderlich.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.11.1	<p>UTTENWEILER Bauvorhaben Beurer Neben dem gewaltigen Flächenverbrauch (5,59 ha!) auch eine Zerstörung des Orts- und Landschaftsbilds. Ganz wichtig wäre, dass, wie auf S. 41 des Flächennutzungsplans genannt, „durch Freihaltung des Gewässerrandstreifens bzw. eines 75 m breiten Streifens entlang des Reutibachs, die negativen Auswirkungen der Bebauung vermindert werden können. Die Feststellungen von Menz Umweltplanung im Umweltbericht zum FNP interessieren scheinbar niemanden: z.B. „Einsehbarkeit/ Verletzlichkeit: hoch“ oder auch „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Hohe Auswirkungen“ (S. 41 des Umweltberichts). Das Gleiche bei „Landschaftsbild und Erholung“ sowie Kultur-/ Sachgüter: Hohe Auswirkungen“ – was ändert sich durch diese Hinweise bzw. wer beachtet sie?</p> <p>Bauvorhaben Aispel Kann man als Arrondierung sehen, man kann es aber auch so sehen, dass wieder ein Zipfel (beinahe 2 ha) in die Ackerflächen eingegriffen wird und es nur eine Frage der Zeit ist, bis dann auch die große Fläche zwischen diesem geplanten Gewerbegebiet und der Bundesstraße 312 (alt) „dran“ ist, dann begründet als Arrondierung mit der neuen Beurer-Fläche auf der anderen Straßenseite. Diese Erweiterung wird in der Gebietsbeschreibung ja schon angegeben. Durch die Bebauung von 2 ha in exponierter Lage werden mindestens 7 ha nicht nur „mögliches“, sondern tatsächlich genutztes Brutgebiet für die Lerche (und andere Bodenbrüter) vernichtet!</p>	<p>Die gewerbliche Baufläche U-G2 Beurer wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung der Ausgleichsflächenthematik um die Feldlerche erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bauungsplanverfahrens.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>GG „Flst. 125 im Teilort Sauggart Das auf S. 175 genannte Vorhaben „US-G1 „Flst. 125“ ist für uns nicht nachvollziehbar!</p>	<p>Hier ist die konkrete Ansiedlung eines örtlichen Gewerbetreibenden vorgesehen.</p>
1.11.2	<p>UNLINGEN Gewerbegebiet Sämwiesen Gegen die Ausweisung bestehen aufgrund des Flächenverbrauchs Bedenken, sofern kein Bedarf eines bereits ansässigen Betriebs vorliegt. Zudem sind der Bereich der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft und andere Flächen im bestehenden Gewerbegebiet noch unbebaut. Auch aufgrund der geplanten Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebiets ist kein zusätzlicher Bedarf für Neuansiedlungen vorhanden. Der gebotene sparsame Umgang mit Boden nach BauGB ist in der Planung nicht erkennbar (§ 1a Abs.2 BauGB). Zudem fehlen in der Planung Aussagen zum Erhalt des Biotopverbundes. Aus Gründen des örtlichen Klimas, des Ortsbildes, des Biotopverbundes und des Artenschutzes sollte die Streuobstwiese zwingend erhalten bleiben.</p>	<p>Der Bedarf ergibt sich aus konkreten Anfragen von örtlichen Gewerbetreibenden die zusätzlichen Flächenbedarf angemeldet haben.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.11.4	<p>DÜRMENTINGEN Zusätzliche Ausweisungen von Misch- und Gewerbegebieten werden von uns, auch wegen des bevorstehenden IGI Donau-Bussen und dessen vorgesehene Nähe sowie dessen bis dato unbekannte Detailplanungen und Auswirkungen, abgelehnt.</p> <p>D-G1 Dautenhau Die Nähe des Biotopverbunds, angrenzende Heckenstrukturen, die Kartierung der Fläche als Biotop und die weitere Störung der Sichtachse zum Bussen, sowie zu erwartende Konflikte mit § 44 BNatSchG lassen die Ausweisung auch wegen des IGI Donau-Bussen als obsolet erscheinen.</p> <p>D-SO1 Spitzäcker Wir bitten um erneute Vorlage, da auf Grund der fehlenden Beschreibung/Gutachten eine Beurteilung nicht erfolgen kann.</p> <p>DHE G1 Wolfgrube Eine weitere Gewerbefläche erscheint uns angesichts IGI Donau-Bussen nicht erforderlich. Es liegen Verbotstatbestände mit § 44 BNatSchG vor.</p>	<p>Für die bevorstehenden IGIDoBu Flächen wird es ein separates Verfahren parallel zum Bebauungsplanverfahren geben.</p> <p>Die angesprochenen Konflikte werden im Umweltbericht behandelt. Erhebliche Umweltauswirkungen, die eine Bebauung gänzlich entgegenstehen, werden nicht erwarten. Gleichwohl sind Aspekte wie Höhenentwicklung und Randausbildung in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine weitere Gutachten erstellt. Dies erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche DHE-G1 Wolfgrube wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.11.5	<p>ERTINGEN EE-G1 Viehweide EE G1 Hier handelt es sich um Moorflächen und ein landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet. Wir lehnen die Ausweisung dieser Fläche ab (IGI Donau-Bussen). Ebenso wegen der „sehr hohen Auswirkungen“ auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Landschaftsprägende Baumreihen und Hecken werden zerstört. Es besteht ein Bauverbot in ausgewiesenen Überschwemmungsflächen.</p>	<p>Die Fläche EE-G1 Viehweide wird gegenüber dem Entwurf deutlich von ursprünglich 4,61 ha auf jetzt 0,25 ha reduziert.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.11.6	<p>LANGENENSLINGEN LW-SO 1 Solarpark</p>	<p>Diese können aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren übernommen werden.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Aussagen können erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung gemacht werden. Wir bitten hier um erneute Vorlage.</p> <p>LI G1 Fa. Walz Verlust von artenreicher Fettwiese. Die Biotopplanung ist betroffen. Der künftige Konflikt eines im Schichtbetrieb arbeitenden Werks mit den Fledermäusen wegen der zu erwartenden Lichtverschmutzung ist aus unserer Sicht nicht lösbar. Ebenso verhält es sich mit den Gehölzbrütern. Der Biotopverbund östlich Ittenhausen muss ausgebaut werden. Für diesen Betrieb mit zukunftssträchtigen Produkten wäre aus unserer Sicht eine Aussiedlung in ein interkommunales Gewerbegebiet zielführender.</p> <p>LW SO1 Solarpark Wir verweisen ausdrücklich auf die im Umweltbericht gemachten Aussagen zu Tierwelt, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.</p> <p>LL G2 Simbrach-Jetzen Auch eine Neuabgrenzung auf 8,3 ha erscheint uns hier nicht geboten. Die bereits vorhandene Sichtfeldstörung auf das markante Straßendorf würde weiter gestört werden. Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Ausführungen zum IGI Donau-Bussen.</p>	<p>Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz werden gesehen und im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Es ist bekannt, dass ein Hoher Aufwand zur Bewältigung der Konflikte erforderlich ist. Die Beeinträchtigungen durch Streulicht lassen sich vermeiden.</p> <p>Diese können aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren übernommen werden.</p> <p>Derzeit stellt die Gemeinde im Parallelverfahren den Bebauungsplan Esple X auf. Belange des Landschaftsschutzes werden darin entsprechend ausgeglichen. Der Bedarf in dieser Größenordnung ist vorhanden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12	<p>LNV Baden-Württemberg Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.11</p>	
1.13	<p>LRA Biberach Kreisbauamt Rollinstraße 9 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 08.03.2021</u></p> <p>Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Hinsichtlich der raumordnerischen Belange und Ausweisungen der Flächen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.02.2021 verwiesen. Grundsätzlich ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB darauf zu achten, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es wurde das Hinweispapier des Wirtschaftsministeriums vom 15.02.2017 zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB" angewendet. Jedoch fehlt bei vielen Flächen nachvollziehbare Begründungen, die die umfangreichen Flächenausweisungen rechtfertigen. Die geplanten Flächenausweisungen übersteigen die Angaben des § 1 a Abs. 2 BauGB. Vor allem bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist ein Bedarfsplan der gewerblichen Betriebe für jede Gemeinde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB LV.m. § 13b BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen sind. Dies ist jedoch erst nach abgeschlossenem Bauleitplanverfahren mit Rechtskraft möglich. Es ist in diesen Fällen eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss der jeweiligen Verfahren nach § 13 b BauGB oder ein reguläres FNP-Änderungsverfahren mit Umweltbericht notwendig.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.1	<p><u>Naturschutz:</u> Allgemein: Grundsätzlich möchte die Untere Naturschutzbehörde auf den § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verweisen. Mit der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich ist schonend umzugehen. In der Fortschreibung des FNP werden Flächen in nicht unerheblichem Maße ausgewiesen. Bei der Weiterentwicklung des FNP ist darauf zu achten die vorhandenen Strukturen zu arrondieren und keine weiteren Baufelder zu öffnen. Die Innenentwicklung der Gemeinden hat höchste Priorität. Nur so steht eine Flächennutzungsplanung nicht im Widerspruch mit den Zielen des Bundes den Flächenverbrauch zu senken. Ziel des Bundes ist das Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050. Bei der aktuellen Größe der neu ausgewiesenen Flächen ist die Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hiervon noch weit entfernt. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass bei der Planung von Maßnahmen die in den Außenbereich strahlen, frühzeitig artenschutzrelevante Problematiken zu überprüfen sind. Beispielsweise können stetige Verluste von Revieren der nach § 44 BNatSchG streng geschützten Vogelart Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) nicht weiter hingenommen und ab einem bestimmten Punkt auch nicht weiter ausgeglichen werden. Mit dem Verlust einer streng geschützten Art ist zu rechnen. Dies sei auch nur als einzelnes Beispiel herausgegriffen. Grundsätzlich gilt, dass Flächenverlust auch immer mit dem Verlust von Artenvielfalt einhergeht. Auch im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Landkreises, gilt es den Verlust von Artenvielfalt einzudämmen bzw. zu stoppen.</p> <p>Gewerbegebiet Donau-Bussen: Es wird kritisch gesehen, dass die beiden Gebiete für das Gewerbegebiet Donau-Bussen nicht in den FNP aufgenommen wurden. Obgleich diese nach unserem Wissen bereits in der Planung sind (artenschutzrechtliche Untersuchungen laufen). Die Planung für die beiden Gebiete können nicht unabhängig von der FNP Fortschreibung weitergeführt werden.</p>	<p>Entsprechend dem Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten „<i>Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben</i>“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 2019, sind die Flächen maximal dem Betroffenheitsgrad „mittel“ zuzuordnen. Hier heißt es in der Empfehlung: <i>Derzeit kein erkennbarer weiter gehender Erhebungsbedarf zum Artenschutz auf FNP-Ebene. Modifikation des Plangebiets und Ausweisung bzw. Vorhaltung voraussichtlich geeigneter Maßnahmenflächen nach fachlichem Hinweis wird empfohlen. Auf folgenden Planungsebenen können in größerem Umfang Erfassungen zur Konkretisierung von Maßnahmen erforderlich sein (hierzu nach Möglichkeit bereits Hinweise geben).</i> Flächen die einen höheren Betroffenheitsgrad aufgewiesen haben, sind bei der Flächenausweisung nach einer Prüfung nicht mehr weiterverfolgt worden. Tiefergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen finden in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Die durch die Regionalplanfortschreibung ausgelöste Ausweisung von Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zielt insbesondere auf die Ansiedlung neuer Firmenansiedlungen aus dem regionalen, überregionalen oder sogar internationalen Bereich in einem durch zwei Bundesstraßen verkehrstechnisch günstig gelegenen Bereich. Insgesamt sind im Entwurf des der Regionalplanfortschreibung vom Juli 2019 innerhalb des</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Altheim: A-G 1 "Spitzloch" Das Vorhaben eröffnet die weiterte Entwicklung in Richtung Stadtgebiet Riedlingen. Eine Grünzäsur ist in mindestens der vorhandenen Breite ist zu erhalten um eine Durchwanderbarkeit der Arten sicherzustellen (§20 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG BW)». Des Weiteren erhöht das Vorhaben die Kulisseneffekte für Feldvogelarten. Eine umfangreiche Artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig.</p> <p>A-G2 "Riedlinger Elm" Siehe Vorhaben A-G1 "Spitzloch"</p> <p>Ertingen: EE-G1 "Viehweide" Es liegen Bedenken gegen das Vorhaben vor. Das Vorhaben liegt im 500m Suchraum des Biotopverbund feuchter Standorte. Entsprechend § 22 NatSchG BW sind die Belange des Biotopverbund bei allen öffentlichen Planungsträgern in ihren Planungen zu beachten. Die Fläche stellt ein wichtiges Verbindungselement zwischen einer Kernfläche (östlich) und einem Kernraum (westlich). Die Durchgängigkeit der Landschaft muss sichergestellt werden.</p> <p>EE-S02 "Taubried" Es werden Bedenken erhoben. Das Vorhaben erhöht die Kulisseneffekte für Feldvogelarten. Eine umfangreiche Artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig. Auf dem Flst.: 6378 befinden sich zudem Ausgleichsmaßnahmen für den Bau des darauf befindlichen Gebäudes. Diese sind bei Erweiterung des Gebiets zu erhalten oder zu ersetzen. Das Vorhaben steht auf anmoorigen Grund. Moorböden sind wichtige CO2 Binder und somit für den Klimaschutz zu sichern.</p> <p>EE-S03 "Dauden"</p>	<p>Verwaltungsverbandes Riedlingen zwei Flächen (Ertingen 15 ha und Riedlingen 25 ha) mit insgesamt 40 ha vorgesehen. Die in der jetzigen Flächennutzungsplanfortschreibung enthaltenen Flächen dienen der langfristigen Sicherstellung von gewerblichen Erweiterungen bestehender örtlicher Gewerbetreibender. Die Flächenausweisungen in dieser Größenordnung lassen sich beispielsweise in Uttenweiler-Dentingen und in Langenenslingen-Ittenhausen konkreten Firmen zuordnen die bereits vor Ort tätig sind und um die positive Entwicklung weiterzuführen dringend Erweiterungs-möglichkeiten benötigen. Deshalb muss das Verfahren das durch den Regionalverband angeschoben wurde, separat von den jetzigen gewerblichen Flächenausweisungen betrachtet werden. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes findet erst im Rahmen eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens für diese interkommunalen Flächen statt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche A-G1 Spitzloch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Gemeinde Altheim stellt derzeit den Bebauungsplan Elm II für die Fläche auf. Artenschutzrechtliche Belange werden darin berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche EE-G1 Viehweide wird gegenüber dem Entwurf deutlich von ursprünglich 4,61 ha auf jetzt 0,25 ha reduziert.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Das Vorhaben steht auf an moorigen Grund. Moorböden sind wichtige CO2 Binder und somit für den Klimaschutz zu sichern.</p> <p>Langenenslingen: LL-G1 "L 277 Wilflinger Straße" Das Vorhaben erhöht die Kulisseneffekte für Feldvogelarten. Eine umfangreiche Artenschutzrechtliche Prüfung ist notwendig.</p> <p>LL-G2 "Simbrach/Jetzen" Die Erweiterung wird kritisch gesehen, da diese Entwicklung in Richtung Süden die Zersiedelung und der Verbrauch der Landschaft in diese Richtung voran treibt. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG ist sorgsam mit der Inanspruchnahme von Freifläche umzugehen. Die Durchwanderbarkeit der Landschaft zwischen Donau und Schwäbischer Alb wird bei einer weiteren Entwicklung des Gewerbegebiets zusehends eingeschränkt.</p> <p>LI-G1 "Gewerbe Walz" Es werden große Bedenken erhoben. Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Riedlinger Alb". Eine Gewerbebebauung widerspricht den Zielen des Schutzgebiets. Darüber hinaus schließt im Norden zu der geplanten Bebauung ein Waldgebiet an, welches als Waldrefugium ausgewiesen wurde. Eine etwaige Bebauung würde zu Verkehrssicherungsmaßnahmen führen, die den Zielen des Waldrefugiums widersprechen. Im Osten schließt ein § 30 Biotop an. Hier ist ebenfalls ein ausreichend großer Abstand zu halten um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.</p> <p>LW-S01 "Solarpark Wilflingen" Unter Einhaltung der Anforderungen für ein ökologisches Gesamtkonzept entsprechend dem Leitfadens "Freiflächensolaranlagen" des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bestehen keine Bedenken.</p> <p>Vorentwurf Riedlingen-Zwiefaltendorf: RZ-S01 PV-Freiflächenanlage Zwiefaltendorf Durch das angrenzende FFH-/ Vogelschutzgebiet (südöstlich/südwestlich) und den Kernraum Biotopverbund Mittlere Standorte im Südosten ist ein artenschutzrechtliches Gutachten erforderlich mit besonderem Augenmerk auf die Kulissenwirkung in Bezug auf geschützte Offenlandarten.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: die in den Berichten genannten § 32 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG BW) Biotope werden nach neuer Gesetzgebung § 33 Biotope genannt. Der § 32 regelt die Fortgeltung von Unterschutzstellungen.</p>	<p>Es handelt sich um einen mit Satzungsbeschluss am 17.12.2018 beschlossenen Bebauungsplan. Artenschutzrechtliche Untersuchungen haben in diesem Zuge stattgefunden.</p> <p>Derzeit stellt die Gemeinde im Parallelverfahren den Bebauungsplan Esple X auf. Belange des Landschaftsschutzes werden darin entsprechend ausgeglichen. Der Bedarf in dieser Größenordnung ist vorhanden.</p> <p>Konflikte mit dem angrenzenden Wald lassen sich durch entsprechenden Abstand vermeiden. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanes werden die Punkte festgesetzt. Die Fläche dient ausschließlich der Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes.</p> <p>Findet im parallel geführten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Es handelt sich um einen seit dem 28.03.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan. Es handelt sich um eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bestand. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde diese Thematik berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.13.2	<p><u>Naturschutzbeauftragte:</u> Stellungnahme Naturschutzbeauftragter Herr Rösler: Die Bundesregierung hat sich (und damit doch hoffentlich auch allen Verantwortlichen im Planungsbereich) im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Diese politischen Vorgaben werden konterkariert durch die Wohnflächen-Bedarfs-Prognosen, die gigantische Bedarfszahlen ergeben. Die Verantwortlichen Planer*innen des FNP scheinen die Vorgaben zu einem sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen in keiner Weise auf sich zu beziehen, die Planung widerspricht deutlich einer politisch gewollten prinzipiellen Nachhaltigkeit im verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen: 2019 betrug der Flächenverbrauch der VG Riedlingen nach Angaben des statistischen Bundesamtes 29 ha ? rechnet man dies auf die Fläche der BRD entsprechend hoch, ergibt sich ein Wert von 118,5 ha pro Tag. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre kommt man für die VG Riedlingen auf einen Wert von 73,9 ha pro Tag. Die Zielvorgabe von 30 ha pro Tag würde für die VG Riedlingen bedeuten, dass jährlich 3 ha in Anspruch genommen werden dürfen. Der laut Vorlage geplante Flächenverbrauch nur für Wohn- und Gewerbeflächen ohne Sonderflächen (!!!) von 124,12 ha muss bei einer Vorgabe von maximal 30 ha pro Tag bundesweit für die VG Riedlingen für die kommenden 12,8 Jahre ausreichen, die geforderte Reduktion auf 20 ha pro Tag bis 2030 ist hier noch nicht einmal berücksichtigt. In Ertingen betrug der Flächenverbrauch in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 6 ha, hochgerechnet wieder auf die bundesweiten Zahlen entspricht das einem Flächenverbrauch von täglich 156 ha, der entsprechende Durchschnittswert für die letzten 20 Jahre liegt bei 87,44 ha pro Tag !! Für Dürmentingen betragen die entsprechenden Werte 60 ha in 20 Jahren, das entspricht einem täglichen Bundeswert von 128 ha pro Tag !! Die Planer*innen müssen dringend der Tatsache Rechnung tragen, dass Fläche eine bedeutsame begrenzte natürliche Ressource darstellt, um deren Nutzung Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung konkurrieren. Durch die Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) von 2017 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Einführung des Urbanen Gebiets wird zwar dichteres Bauen in Siedlungen erleichtert, gleichzeitig wird aber über § 13b BauGB die Erweiterung von Siedlungen im Außenbereich erheblich vereinfacht. Damit wird vor allem in unserem ländlichen Raum allen Bemühungen zur Innenentwicklung und Revitalisierung von Ortskernen entgegengewirkt und der weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet.</p> <p><u>Stellungnahme Naturschutzbeauftragte Frau Jochum:</u> Das Vorhaben wird aufgrund vorhandener Ortskenntnis wie folgt beurteilt: Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat einen erheblichen Flächenverbrauch zur Folge. Maßnahmen zur Reaktivierung von Flächen innerhalb der Ortskerne werden zum Teil aufgegriffen. Dennoch geht mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ein erheblicher Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und von Flächen, welche bis dahin der Natur vorbehalten waren, einher.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bei der Umsetzung und Planung der Baugebiete muss auf eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Flächen, der privaten Gärten geachtet werden. Auf eine Reduzierung der Versiegelung ist ein erhöhtes Augenmerk zu legen. Bei der Planung der Baugebiete sind Sträucher und Bäume in den Grünflächen vorzusehen. Darüber hinaus können Begrünungen von Dachflächen, Begrünungen von Gebäudeflächen dazu beitragen, dass der Verlust an Freiflächen und Grünflächen ausgeglichen werden können. Gewerbeflächen müssen ebenfalls in Hinblick auf Schaffung von Grünräumen naturnah angelegt werden: keine Versiegelung, Begrenzungen mit Sträuchern, Anlage von Blühwiesen, etc...</p> <p>Als Ausgleich sollten in der Verwaltungsgemeinschaft Ausgleichsmaßnahmen angedacht werden: Offenlegung von Bächen, die in Röhren liegen, Rückbau von versiegelten Flächen, Schaffung von Grünflächen.</p>	<p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.4	<p>Wasserwirtschaftsamt <u>Wasserversorgung:</u> Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen. Auf die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung bei einer Lage im Wasserschutzgebiet und mögliche bestehende Bohrtiefenbeschränkungen wird hingewiesen.</p> <p><u>Abwasser:</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den neuen Flächennutzungsplan. Für die Einzugsbereiche des AZV Donau und der SKA Uttenweiler sind die erforderlichen Kläranlagenkapazitäten für die ordnungsgemäße Behandlung des künftig anfallenden Schmutzwassers vorhanden, sofern sich keine Betriebe mit erheblichem Produktionswasseranfall ansiedeln. Für einzelne Gemeinden sind aber ihre Belegungsrechte ausgeschöpft. Um eine dauerhafte, gesicherte Entsorgung zu gewährleisten, sind die Belegungsrechte bei der Aufstellung der Bebauungspläne nachzuweisen. Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf den § 55, Abs. 2 WHG, der besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Weiterhin wird auf die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 verwiesen. Grundsätzlich ist die Entwässerung neuer Erschließungsgebiete im Trennsystem oder durch ein modifiziertes Entwässerungssystem zu entwickeln. Die Entwässerung ist parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans zu erstellen. Im Bebauungsplan sind die für die Niederschlagswasserbehandlung erforderlichen Flächen auszuweisen und die dazugehörigen verbindlichen Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften zu treffen. Gemeinden können den Anschlusszwang für Niederschlagswasser im Bebauungsplan festlegen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen. Das Wasserwirtschaftsamt bittet um die Aufnahme</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>dieser Punkte in den Flächennutzungsplan als Hinweis für die Entwicklung zukünftiger Baugebiete.</p> <p><u>Altlasten (Anlage: Karte Altlastflächen)</u> Folgende Altlastflächen sind teilweise von Neuausweisungsflächen betroffen: Altheim: Altablagerung Kirchacker Nr.222 (LA-G1 Altheimer Straße) Riedlingen: Altablagerung Unterer Brühl Nr.313 (RR-W2 Altheimer Straße) Dürmentingen: Altablagerung Misswiesen Nr. 930 (D-W1 Buchauer Straße) In diesen Bereichen ist mit Bodenbelastungen zu rechnen. Es ist sicher zu stellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Bewohnbarkeit bestehen anfallender Bodenaushub umweltgerecht verwertet wird</p> <p><u>Bodenschutz (Anlage: Moorkarte):</u> Südlich von Ertingen befinden sich größere Niedermoorvorkommen (siehe Karte). Moorflächen sollten von Überbauung verschont werden (siehe Moorschutzkonzeption Ba.-Wü.: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umweltnatur/naturschutzinstrumentedesnaturschutzes/foerderung/moorschutzkonzeption/) Nicht zu vermeidende Bodeneingriffe sollen nach Bewertung entsprechend Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet-lis/74536/) durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden bzw. wurden im Bebauungsplanverfahren bereits abgearbeitet.</p> <p><u>Fließgewässer:</u> Die Belange der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen; zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen sind die Gewässer naturnah zu erhalten oder zu entwickeln und Gewässerrandstreifen auszuweisen und zu schützen. Um die Konfliktpunkte im FNP schnell erkennen zu können und somit eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen sind in den Plänen alle oberirdischen Gewässer deutlich erkennbar darzustellen. Dieser Grundsatz wird bei den vorliegenden Plänen nicht genügend beachtet. So sind die Fließgewässer und Überschwemmungsgebiete nicht ausreichend gekennzeichnet. Nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen in Überschwemmungsgebieten nach Absatz 1 durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, 2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, 4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, 	<p>Die Hinweise werden in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird</p> <p>7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,</p> <p>8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und</p> <p>9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.</p> <p>Hierfür müssen alle 9 Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Aus diesem Grund sind bisher im Landkreis Biberach keine Ausnahmen zugelassen worden. Bei den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen ist das Bauverbot des § 29 Landeswassergesetz (WG) im Gewässerrandstreifen zu beachten. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich 10 Meter, im Innenbereich fünf Meter breit. Einen entsprechenden Hinweis im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan halten wir für erforderlich. Die Planunterlagen weichen von dem Bauverbot im HQ100 in Altheim, Riedlingen, Waldhausen, Ertingen, Unlingen, Sauggart und Uttenweiler ab. Von einer Bauleitplanung im HQextrem wird aus fachlicher Sicht abgeraten. Aufzuführen diesem Bezug sind insbesondere: Altheim; Biberbach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem Riedlingen; Brühlgraben, Donau: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem Waldhausen; Donau: Flächen liegen teilweise im HQextrem Ertingen; Schwarzach: Flächen liegen mehrfach teilweise im HQextrem Zwiefaltendorf; Donau: Flächen grenzen teilweise direkt an HQ100 und liegen teilweise im HQextrem Unlingen; Möhringer Bach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem; Gewässerrandstreifen ist zu berücksichtigen Sauggart; Reutibach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem Uttenweiler; Reutibach: Flächen liegen teilweise im HQ100 und HQextrem; Gewässerrandstreifen ist zu berücksichtigen Zu beachten sind weiterhin die Vorgaben zu Gewässerrandstreifen nach §38WHG und §29WG diese sind im Außenbereich 10m und im Innenbereich 5m breit. In Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen grundsätzlich verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als baulichen und sonstigen Anlagen gelten auch Geländeveränderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- oder Abfallhaufen usw. Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist verboten. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist verboten. Ebenso das Neuanpflanzen von nicht</p>	<p>Der Hinweis auf die Gewässerrandstreifen sind in den Steckbriefen im Umweltbericht bereits enthalten.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Außerdem ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von 5 Meter (Ausnahme: Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel) verboten. Diese Vorgaben sind im Bereich von Gewässern einzuhalten. Erkannt wurden Bereiche in Unlingen und Uttenweiler, wo Gebiete im Bereich von Gewässern zu liegen kommen. Weiterhin ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - 111 ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen .</p>	<p>Findet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.5	<p>Landwirtschaftsamt Zu besserer Übersicht haben wir unsere Anmerkungen in verschiedene Themenkomplexe gegliedert. Zu jedem Komplex sind die jeweils betroffenen Vorhaben gegliedert.</p> <p>A: Rückwandlung in landwirtschaftliche Flächen Grundsätzlich begrüßt das Landwirtschaftsamt die Rückwandlung von baulichen Nutzungen in eine landwirtschaftliche Nutzung. Dieser Schritt wird aber leider auch oftmals auf unbebaute Restflächen von bereits umgesetzten Bebauungsplänen angewendet. Diese Vorgehensweise ist für die Landwirtschaft in zweifacher Hinsicht nachteilig. Zum einen sind die Restflächen, die nun wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen, oftmals stark verwinkelt und kaum sinnvoll zu bewirtschaften und zum anderen geschehen diese Formen der Umwandlung im Regelfall im Tausch gegen andere landwirtschaftliche Flächen, die noch keine Bewirtschaftungerschwernisse in Form einer verwinkelten Flurstücksform aufweisen. Ferner muss bei der Bewertung dieser Rückwandlungen auch bedacht werden, dass die angrenzenden Bebauungen im Regelfall unter der Vorgabe, dass auch die nun gewandelten Flächen bebaut werden, geplant wurde. Das hat zur Folge, dass es nun keine geeigneten Abstandsflächen zwischen den bebauten und den rückgewandelten landwirtschaftlichen Flächen gibt. Aus diesen Überlegungen heraus bringt das Landwirtschaftsamt zu folgenden Rückumwandlungen in landwirtschaftliche Flächen Bedenken vor.</p> <p>B: Immissionsschutz: Das Landwirtschaftsamt begrüßt grundsätzlich die innerörtliche Nachverdichtung und Nutzung von Baulücken. Wir möchten allerdings auch darauf hinweisen,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zu Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>dass dies im Hinblick auf eventuell bestehende landwirtschaftliche Anlagen in der Umgebung immer wieder auch immissionsschutzrechtliche Fragen aufwirft. Wir möchten frühzeitig auf eventuell aufkommende Immissionsschutzrechtliche Konflikte hinweisen, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geprüft werden müssen und auch gegebenenfalls zu Einschränkungen in der Bebauung führen können. Nachstehend sind die fraglichen Gebiete mit jeweiliger Begründung aufgeführt</p> <p>a) Altheim A-G1 Spitzloch Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 1245 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>b) Unlingen UN-G1 Anger Sämwiese Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 705/1 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>c) Uttenweiler-Dieterskirch UDK-G1 Flst. 499 Wir weisen auf die landwirtschaftlichen Anlagen auf Flst. 496 und 497 hin. Diese Anlagen können zu Einschränkungen in der Bebaubarkeit des geplanten Gebiets führen.</p> <p>C: Entstehung von Baulücken Vor dem Hintergrund des Gebots eines sparsamen Umgangs mit unbebauten Flächen und Reduzierung des Flächenverbrauchs sollten Baulücken bzw. das Aufkommen von Baulücken möglichst vermieden werden. Diese Lücken können entstehen, wenn durch die geplante Siedlungsentwicklung landwirtschaftliche Flächen zunehmend umschlossen werden, oder wenn sich Erweiterungen von Siedlungsflächen (Wohnbau, Gewerbe, etc.) an bereits für solche Zwecke überplante, aber bis jetzt nicht bebaute Flächen anschließen. Gerade im zweiten Fall sollten weitere Flächen nur in begründeten Fällen, wenn Bebauung der bereits ausgewiesenen Flächen nachweislich absehbar ist, neu ausgewiesen werden Die Entstehung von Baulücken lässt sich nach unserer Einschätzung bei nachstehenden Gebieten vermuten.</p> <p>a) Altheim A-G1 Spitzloch Die angrenzenden Gewerbeflächen auf Flst.1213 sind noch nicht bebaut, die erneute Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sollte daher nur im begründeten Fall stattfinden.</p> <p>b) Ertingen EE-G1 Viehweide Im Norden bestehen laut aktuellem Luftbild noch große Baulücken in den gewerblichen Bauflächen. Diese sollten unseres Erachtens zunächst geschlossen werden, bevor erneut landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird.</p> <p>c) Langenenslingen LL-G2 Simbrach/Jetzen</p>	<p>Die gewerbliche Baufläche A-G1 Spitzloch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird ein Geruchsgutachten erstellt</p> <p>Die gewerbliche Baufläche UDK-G1 Flst. Nr. 499 wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gewerbliche Baufläche A-G1 Spitzloch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Fläche EE-G1 Viehweide wird gegenüber dem Entwurf deutlich von ursprünglich 4,61 ha auf jetzt 0,25 ha reduziert.</p> <p>Derzeit stellt die Gemeinde im Parallelverfahren den Bebauungsplan Esple X auf. Belange des</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Von den bereits überplanten Gewerbeflächen sind große Teile noch nicht bebaut, neue Flächen sollten erst in Betracht gezogen werden, wenn diese Flächen nachweislich nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Uttenweiler U-G1 Aispel Nach unserer Auffassung sind angrenzende gewerbliche Flächen nicht umfangreich genutzt, eine weitere Ausweisung von Gewerbeflächen trägt somit zum Aufkommen von Baulücken bei.</p> <p>d) Uttenweiler-Dieterskirch UDK-G1 Flst. 499 Durch das Vorhaben entstehen innerörtliche Baulücken. Das Landwirtschaftsamt kann solche Planungen nicht befürworten.</p> <p><u>D: Organisches Siedlungswachstum</u> Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002 sieht unter Plansatz 3.1.9 eine vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am vorhandenen Bestand vor. In den vorliegenden Unterlagen sind verschiedene Vorhaben skizziert, die u. E. diesem Plansatz widersprechen und spornartig in den Außenbereich wachsen. Auch aus agrarstruktureller Sicht ist diese Entwicklung nicht zu befürworten, da durchgängige landwirtschaftliche Strukturen (Bewirtschaftungseinheiten, landwirtschaftliches Wegenetz) immer mehr gefahrlaufen durch die Siedlungstätigkeit zerschnitten zu werden. Die entsprechenden Gebiete sind nachstehend aufgeführt.</p> <p>Dürmentingen D-G2 Tauttenesch Durch die Planung ist eine weitere spornartige Entwicklung der Siedlungsbereiche in den Außenbereich zu befürchten. Diese widerspricht dem Gebot einer geordneten Siedlungsentwicklung.</p> <p>a) Dürmentingen D-G1 Dauttenhau Durch die vorgestellte Planung wird der "Inselcharakter" des Gewerbegebiets verfestigt. Eine organische Siedlungsentwicklung ist nicht zu erkennen.</p> <p>b) Dürmentingen D-S01 Spitzäcker Diese Flächen sollten nur in Anspruch genommen werden, wenn diese tatsächlich durch die vorhandene Biogasanlage benötigt werden. Dieser Nachweis sollte erbracht werden.</p> <p>c) Dürmentingen-Heudorf DHE-G1 Wolfgrube Durch die vorgelegte Planung wächst die Siedlung immer weiter in den Außenbereich. Diese Prozesse sollten im größtmöglichen Umfang vermieden werden.</p> <p>d) Langenenslingen LL-G2 Simbrach/Jetzen Durch die vorgestellte Planung wächst die Siedlung weiter in den Außenbereich hinein und wirkt zunehmend zersiedelnd.</p>	<p>Landschaftsschutzes werden darin entsprechend ausgeglichen. Der Bedarf in dieser Größenordnung ist vorhanden.</p> <p>Für das geplante Gebiet gibt es bereits Bauinteressenten.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche UDK-G1 Flst. Nr. 499 wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche D-G2 Tauttenesch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die geplante Flächenausweisung rundet das Gewerbegebiet siedlungstechnisch ab.</p> <p>Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für eine Biogasanlage aufgestellt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche DHE-G1 Wolfgrube wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Derzeit stellt die Gemeinde im Parallelverfahren den Bebauungsplan Esple X auf. Belange des Landschaftsschutzes werden darin entsprechend ausgeglichen. Der Bedarf in dieser Größenordnung ist vorhanden.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>e) Uttenweiler U-G2 Beurer Durch die Planung wächst die Siedlung sportartig in den unzerschnittenen Außenbereich und schränkt damit die durchgängige Agrarstruktur weiter ein.</p> <p>f) Uttenweiler U-G1 Aispel Durch die Planung wächst die Siedlung sportartig in den unzerschnittenen Außenbereich und schränkt damit die durchgängige Agrarstruktur weiter ein.</p> <p>g) Uttenweiler-Dieterskrich UDK-G1 Flst. 499 Durch die Planung wächst die Siedlung sportartig in den unzerschnittenen Außenbereich und schränkt damit die durchgängige Agrarstruktur weiter ein.</p> <p>h) Uttenweiler-Denting UD-G1 Weidenäcker Durch die vorgestellte Planung wird der "Inselcharakter" des Gewerbegebiets verfestigt. Eine organische Siedlungsentwicklung ist nicht zu erkennen.</p> <p>i) Uttenweiler-Sauggart US-G1 Flst. 125 Durch die vorgelegte Planung überspringt die Siedlung die vorhandene Straße, welche bis jetzt als Trennung zwischen Landwirtschaft und Siedlung fungierte. Das Landwirtschaftsamt begrüßt solche Entwicklungen nicht, da hier eine weitere Zersiedlung der unzerschnittenen Agrarstruktur zu befürchten ist.</p> <p><u>E: Unverständlicher Flächenzuschnitt</u> An verschiedenen Stellen werden Nutzungen ausgewiesen, in Folge derer stark verwinkelte landwirtschaftliche Restflächen zurückbleiben. Hier regen wird an, dass durch Flächentausch mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geradlinige Grenzverläufe gefunden werden, die nicht zu einer erschwerten Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen führen. Wir gehen davon aus, dass die untere Flurneuordnungsbehörde in diesen Flächen auch behilflich sein kann. Zu Gebieten mit aus landwirtschaftlicher Sicht äußerst ungünstigem Zuschnitt zählen die nachstehenden Flächen</p> <p>a) Dürrmentingen-Heudorf DHE-G1 Wolfsgrube Durch die Planung wird südlich des Plangebiets eine sehr spitz zulaufende landwirtschaftliche Fläche hinterlassen. Solche Planungen sollten grundsätzlich vermieden werden.</p> <p><u>F: Landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet und Vorrangflur 1</u> Die landwirtschaftliche Vorrangflur 1 bezeichnet besonders landbauwürdige Flächen bzw. Gebiete. Auf Grund der besonderen landwirtschaftlichen Eignung werden solche Flächen durch verschiedene Plansätze des Landesentwicklungsplans besonders vor der Inanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen geschützt. Zu diesen Plansätzen gehören die Nummern 3.1.9 und 5.3.2. Gern. dieser Plansätze ist eine Inanspruchnahme von besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen nur in einem unabweisbar notwendigen Umfang zulässig und ist auf das</p>	<p>Die gewerbliche Baufläche U-G2 Beurer wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Abgrenzung ist in Abstimmung mit dem Flurneuordnungsverfahren entstanden. Belange der Landwirtschaft wurden berücksichtigt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche UDK-G1 Flst. Nr. 499 wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die geplante Flächenausweisung rundet das Gewerbegebiet siedlungstechnisch ab. Derzeit stellt die Gemeinde parallel dazu den Bebauungsplan auf.</p> <p>Der örtliche Gewerbetreibende ist zur Ansiedlung seiner Betriebes auf dieses Flurstück gebunden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche DHE-G1 Wolfgrube wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Unvermeidbare zu beschränken. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans werden durch die Regionalpläne aufgegriffen und umgesetzt. Die Fortschreibung des Regionalplans für den Regionalverband Donau-Iller sieht daher die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten vor. Die Vorbehaltsgebiete erstrecken sich zunächst auf einen Großteil der Flächen der Vorrangflur 1 sowie teilweise auch auf Flächen der Vorrangflur 2. Die textlichen Festsetzungen greifen im Wesentlichen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans auf und erlauben eine Inanspruchnahme der Flächen aus Vorbehaltsgebieten nur, wenn keine, die Landwirtschaft weniger belastende, Alternative zur Verfügung steht.</p> <p>Das bedeutet, dass im Fall der Inanspruchnahme von Flächen der Vorrangflur 1 bzw. der Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Belange im Abwägungsprozess ein besonders Gewicht haben. Wohlwissentlich, dass einzelne Gemeinden teilweise nahezu vollständig von der Vorrangflur 1 umgeben sind, wird an dieser Stelle nicht grundsätzliches jedes Vorhaben in diesem Bereich in Frage gestellt. Aus unserer Sicht sollte die Vorrangflur 1 bzw. die Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft grundsätzlich in die Flächennutzungsplanung als Kriterium mit einfließen. Durch diese Vorgehensweise könnte die gesamte Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen möglichst minimiert werden. Nachfolgend sind daher alle Gebiete dargestellt, Vorbehaltsgebiete umgesetzt werden sollen, bzw. landwirtschaftliche Belange in besonderem Maß missachtet.</p> <p>a) Dürmentingen D-G2 Tauttenesch Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1. Eine Inanspruchnahme erscheint insofern ungerechtfertigt, als dass umliegenden ausgewiesenen Gewebeflächen noch nicht bebaut sind. Die Vorrangflur 1 sollte in diesem Rahmen besonders berücksichtigt und die Fläche nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>b) Dürmentingen D-G1 Dautenhau Durch das Vorhaben wird die Insellage des Gewerbegebiets verfestigt. Die Fläche ist der Vorrangflur 1 sowie teilweise dem Vorbehaltsgebiet zugeordnet. Unseres Erachtens ist hier für das Baugenehmigungsverfahren eine qualifizierte Standortalternativenprüfung notwendig, welche die landwirtschaftlichen Belange besonders gewichtet.</p> <p>c) Dürmentingen D-S01 Spitzäcker Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Eine Inanspruchnahme sollte nur dann erfolgen, wenn dies für die vorhandene Biogasanlage auch notwendig ist.</p> <p>d) Dürmentingen-Heudorf DHE G1 Wolfgrube Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Überspringen über den vorhandenen Weg und die weitere spornartige Entwicklung in den Außenbereich sollte bei landwirtschaftlich besonders wertvollen Flächen</p>	<p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Der Gemeinderat wird durch entsprechende Abwägung die einzelnen Belange untereinander gewichten.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche D-G2 Tauttenesch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.</p> <p>Es handelt sich um eine Sonderbaufläche für die Schaffung einer Biogasanlage. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für eine Biogasanlage aufgestellt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche DHE-G1 Wolfgrube wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>unterbleiben und widerspricht den Grundsätzen einer geordneten Siedlungsentwicklung. Ferner werden durch die Umsetzung kleine Restflächen, die sehr spitz zulaufen, geschaffen. Dies stellt eine weitere Bewirtschaftungserschwerung dar, die vermieden werden muss in landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten.</p> <p>e) Unlingen UN-G1 Anger Sämwiese Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1 sowie teilweise dem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Ein so bedeutsamer Entzug von besonders geeigneten landwirtschaftlichen Flächen wird seitens des Landwirtschaftsamts nicht begrüßt. Die Planung widerspricht unseres Erachtens gegen den Landesentwicklungsplan sowie gegen den Regionalplan. Darüber hinaus weisen wir auf landwirtschaftliche Anlagen auf Flst. 514/1, 514/2 und 515 hin, welche die Bebaubarkeit des Gebiets einschränken können.</p> <p>f) Uttenweiler U-G2 Beurer Der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben Flächen der Vorrangflur 1 entzogen, durch die vorgelegte Planung wächst die Siedlung weiter spornartig in die Vorrangflur 1 hinein. Solche Planungen sollten vermieden werden. Hier sollte ein Flächentausch mit dem Gebiet U-LW5 Weideäcker angestrebt werden. Wir gehen davon aus, dass die untere Flurneuerungsbehörde hier auch behilflich sein kann.</p> <p>g) Uttenweiler U-G1 Aispel Der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben Flächen der Vorrangflur 1 entzogen, durch die vorgelegte Planung wächst die Siedlung weiter spornartig in die Vorrangflur 1 hinein. Ferner scheinen hier noch Baulücken in den bereits überplanten Gebieten zu bestehen. Solche Planungen sollten vermieden werden. Hier sollte ein Flächentausch mit dem Gebiet U-LW5 Weideäcker angestrebt werden. Wir gehen davon aus, dass die untere Flurneuerungsbehörde hier auch behilflich sein kann.</p> <p>h) Uttenweiler -Dieterskrich UDK-G1 Flst. 499 Die Fläche wird der Vorrangflur 1 zugeordnet. Insbesondere auf diesen wertvollen Flächen sollten zersiedelnde Planungen, wie die vorliegende unterlassen werden.</p> <p>i) Uttenweiler-Denting UD-G1 Weidenäcker Es handelt sich um Flächen der Vorrangflur 1, durch das Vorhaben wird die Insellage der gewerblichen Anlagen verfestigt. Diese Entwicklung sollte grundsätzlich vermieden werden, aber gerade in Bereichen der Vorrangflur 1 sollte auf das Anbindegebot aus Planatz 3.1.9. des Landesentwicklungsplans besondere Rücksicht genommen werden.</p> <p>j) Uttenweiler-Sauggart US-G1 Flst. 125 Die Fläche ist der Vorrangflur 1 zugeordnet. Aus Sicht des Landwirtschaftsamts sollten Siedlungsentwicklungen in die Vorrangflur 1 unterlassen werden, so lange andere Alternativen vorhanden sind.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche U-G2 Beurer wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche UDK-G1 Flst. Nr. 499 wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurden die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Eine Standortalternative steht nicht zur Verfügung.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
---	-------------------------------

G: Grundsätzliche Einwände bzgl. Der Flächeninanspruchnahme

a) LW-S01 Solarpark Wilflingen
 Unsere grundsätzlichen Einwände gegen das skizzierte Projekt eines Solarparks mit ca. 80 ha Flächenbedarf haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan geäußert und halten diese im Rahmen dieser Stellungnahme aufrecht.

H: Zusammenfassung

Folgend sind die Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten nochmals tabellarisch dargestellt.

Ort	Gebietsname	A: Rückwandlung in landw. Flächen	B: Immissionschutz	C: Aufkommen von Baulücken	D: Organisches Siedlungswachstum	E: Unverständlicher Flächenzuschnitt	F: Vorrangflur 1	F: Vorbehaltsgebiet	Grundsätzlicher Flächenverbrauch
Riedlingen	RR-LW1 Flst. 821/2356	X							
Zell	RZ-W1 Toeschle II		X						
Daugendorf	RD-W2 B312			X					
Neufra	RN-W2 Ertinger Straße						X		
Pflummern	RP-W1 Zehntscheueräcker IV					X			
Altheim	A-LW1 Kesselbrunnen	X							
Altheim	A-G1 Spitzloch		X	X					
Altheim	A-W1 Schlegel		X		X				
Altheim	A-M1 Weidenweg								
Altheim	A-W2 Pflummerner Weg		X						
Heiligkreuztal	AH-W1 Erlenstock IV		X						
Waldhausen	AW-M1 Gatteräcker				X				
Waldhausen	AW-W1 Stöcklesäcker					X			
Waldhausen	AW-W2 Bühläcker			X					
Dürmentingen	D-G2 Tauttensch				X		X		
Dürmentingen	D-G1 Dauttenhau				X		X	X	
Dürmentingen	D-SO1 Spitzäcker				X		X	X	
Burgau	DB-M1 Burgau				X		X	X	
Dürmentingen	D-M1 Auf der Lehr		X						
Hailtingen	DHA-W2 Mühlhalde				X		X	X	
Heudorf	DHE-W1 Wasserturm				X		X	X	
Heudorf	DHE-G1 Wolfsgrube				X	X	X	X	
Ertingen	EE-LW2 Flst. 4332			X					
Ertingen	EE-G1 Viehweide			X					
Binzwangen	EB-W1 Leimbrüchle			X					
Binzwangen	EB-W3 Pfarrgarten		X						
Binzwangen	EB-W2 Hinter dem Dorf			X	X				
Erisdorf	EER-W1 Hinter den Gärten						X	X	
Langenenslingen	LL-G2 Simbrach / Jetzen			X	X				
Langenenslingen	LL-W1 Stucken								
Andelfingen	LA-W1 Strangleäcker			X	X				
Friedingen	LF-W1 Jauchert		X						

Zwischenzeitlich wurde die Fläche auf 77,1 ha verkleinert. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurden die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt.

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
---	-------------------------------

Ort	Gebietsname	A: Rückwandlung in landw. Flächen	B: Immissionschutz	C: Aufkommen von Bautücken	D: Organisches Siedlungswachstum	E: Unverständlicher Flächenzuschnitt	F: Vorrangflur 1	F: Vorbehaltsgebiet	Grundsätzlicher Flächenverbrauch
Ittenhausen	LI-M1 Hinter der Schießmauer		X						
Ittenhausen	LI-G1 Gewerbe Walz								
Wilflingen	LW-SO1 Solarpark Wilflingen							X	
Unlingen	UN-G1 Anger Sämwiese	X				X	X		
Unlingen	UN-W1 Bühlen		X	X		X	X		
Uigendorf	UU-M1 Teläcker I				X	X	X		
Uttenweiler	U-G2 Beurer				X	X			
Uttenweiler	U-G1 Aispel		X	X		X			
Uttenweiler	U-W2 Krautgärten	X							
Uttenweiler	U-W1 Kügelesgraben	X							
Ahlen	UA-W1 Stumpengrübte	X							
Dietershausen	UDH-W1 Eichholz	X							
Dieterskirch	UDK-W1 Kleines Esch	X							
Dieterskirch	UDK-G1 Flst. 499	X	X	X		X			
Oberwachingen	UO-M1 Wolfswiesenäcker	X							
Oberwachingen	UO-W1 Obereschle	X	X	X		X			
Dentingen	UD-G1 Weidenäcker				X	X			
Sauggart	US-W1 Flst. 752	X							
Sauggart	US-G1 Flst. 125			X		X			

BV: Wird teilweise berücksichtigt

1.13.6

Forstamt

1.) Waldflächeninanspruchnahme

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

2.) Waldabstand

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung. Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Bei folgenden Planungen ist dies in nachgelagerten Bebauungsplan – Verfahren zu berücksichtigen und in den planerischen Teil einzutragen:

- Dürmentingen: D-G2 "Trauttenesch":
Östlich des Plangebietes befindet sich auf Flst, 1290/1, 1289 Wald
- Dürmentingen: D-G3 "Buchstock":
Östlich des Plangebietes befindet sich auf Flst. 2136 Wald
- Ittenhausen: LI-G "Gewerbe Walz";
Nördlich des Plangebietes befindet sich auf Flst. 2407 und 2404 Wald
- Dentingen: DU-G1 "Weidenäcker":
Östlich und westlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen.

Bei folgenden Vorhaben weisen wir auf unsere Stellungnahmen hin:

- Heiligkreuztal: AH-G1 "Miss IV": Stellungnahme vom 23.03.2020 BLPV201009
- Wilflingen LW-S01 "Solarpark Wilflingen": Stellungnahme vom 17.12.2020 BLPV201059

Die gewerbliche Bauflächen D-G2 Tauttenesch und D-G3 Buchstock werden im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.

Der erforderliche Waldabstand wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde der Waldabstand berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>• Unlingen UN-S01 "Laugelen": Stellungnahme vom 10.11.2020 BLPV201039 Bei allen übrigen Vorentwürfen ist Wald nicht betroffen, es bestehen daher keine forstlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.7	<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrlflächen) in der jeweils gültigen Fassung. 2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen. 3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. 4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. 5. Die Mindestwasserlieferung richtet sich nach der Art der Bebauung. In Wohngebieten mit offener Bebauung (GFZ < 0,7) ist eine Mindestwasserlieferung von 800 l/Min. bei einem Fließdruck von 2 bar sicher zu stellen. Gewerbegebiete, Mischgebiete und Wohngebiete mit dichter- bzw. geschlossener Bebauung (GFZ > 0,7) sind mit einer Mindestwasserlieferung von 1.600 l/Min. bei einem Fließdruck von 2 Bar auszustatten. 	<p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.13.8	<p>Flurneuordnungsamt <u>Gemeinde Unlingen</u> UN-G1 "Anger Sämwiesen" (Gewerbliche Baufläche) liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Unlingen (B 311). Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken. Hinweis: Sobald der Flächennutzungsplan Rechtskraft erlangt hat, kann ein Ausschluss der Flächen aus der Flurbereinigung zweckmäßig sein.</p> <p><u>Gemeinde Uttenweiler</u> U-G1 Aispel Alle Flurstücke befinden sich in der Flurbereinigung Uttenweiler (B 312). Die vorläufige Besitzeinweisung fand zum 16.01.2017 statt. Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken.</p> <p>U-G2 Beurer Alle Flurstücke befinden sich in der Flurbereinigung Uttenweiler (B 312). Die vorläufige Besitzeinweisung fand zum 16.01.2017 statt. Aus Sicht der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Einwendungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.14	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2021</u></p> <p>zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen nimmt der Regionalverband Donau-Iller wie folgt Stellung:</p> <p>2.Hinweise zu einzelnen Flächen</p> <p>a. Die Festlegung des Sondergebiets EE-SO3 „Dauden“ in Ertingen als „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Fachmarktzentrum“ ist aus regionalplanerischer Sicht nicht hinsichtlich ihrer Auswirkungen überprüfbar. Hier bitten wir um Angabe, ob es sich um eine Erweiterung des bestehenden Einzelhandels oder um eine Neuplanung handelt und welche Sortimente hierfür vorgesehen sind. Für alle Sondergebiete gilt, dass im rechtlich verbindlichen Teil des Flächennutzungsplans die Zweckbestimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO angegeben werden muss. Eine Beschreibung in der Begründung ist nicht ausreichend.</p> <p>c. Zur gewerblichen Baufläche LI-G1 „Gewerbe Walz“ bestehen keine regionalplanerischen Einwände, soweit es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebs handelt.</p> <p>d. Langenenslingen: Sonderbaufläche Freilandphotovoltaikanlage Im parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren hat sich der Regionalverband Donau-Iller mit Schreiben vom 28.01.2021 bereits zur geplanten Photovoltaikanlage in Langenenslingen-Wilflingen geäußert. Wir geben an dieser Stelle unsere Stellungnahme im Wortlaut wieder: <i>Die plangegenständliche Fläche überschneidet sich – abgesehen von dem auch in den Unterlagen erwähnten Wasserschongebiet des Regionalplans 1987 – nicht mit rechtskräftigen oder geplanten regionalplanerischen Festlegungen. Das Wasserschongebiet steht der geplanten Photovoltaikanlage hier nicht entgegen. Aufgrund nachfolgend aufgeführter Punkte bestehen aus Sicht der Regionalplanung dennoch Bedenken hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit schützens- und erhaltenswerten Strukturen und Nutzungen sowie im Hinblick auf die in den Unterlagen dargestellte Standortbegründung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Direkt nördlich an den PV-Standortbereich angrenzend befindet sich die Hofanlage Eisighof. Die Anlage wurde im Rahmen des Projekts "Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Denkmale in der Region Donau-Iller" des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Landesdenkmalamtes in Bayern in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband als eines von 400 regionalbedeutsamen Denkmalen der Region identifiziert. Der entsprechende Steckbrief des Kulturdenkmals ist diesem Schreiben beigelegt. Die Errichtung einer PV-Anlage innerhalb des Denkmalwirkungsbereichs hätte erhebliche Auswirkungen auf Wahrnehm-</i> 	<p>Es handelt sich um die Erweiterung des bestehenden Fachmarktzentrums für Baustoffe. Die genaue Festsetzung der Art der Nutzung erfolgt im Bebauungsplan.</p> <p>Es handelt sich ausschließlich um Erweiterungsflächen der bestehenden Firma.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege äußert sich im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zum Eisighof wie folgt: <i>Der Solarpark wird sich zwar landschaftswirksam entfalten und insbesondere den Eisighof aus bestimmten Richtungen in seiner bisher fast ungestörten Einbettung in die Kulturlandschaft stören, doch werden damit keine gem. Denkmalschutzgesetz begründbaren Schutzgüter beeinträchtigt. Gegen die vorliegende Planung können daher keine Bedenken vorgetragen werden.</i></p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p><i>und Erlebbarkeit dieses Denkmals, das nur in seinem Wirkungszusammenhang mit den umgebenden Wiesen und Äckern entsprechend zur Geltung kommen kann. Eingrünungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang voraussichtlich als nicht ausreichend wirksam einzustufen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Der Landwirtschaft werden in einem Umfang von rund 80 ha längerfristig Flächen mit guten Produktionsbedingungen (= landbauwürdige Flächen der Vorrangflur Stufe II der digitalen Flurbilanz) entzogen. Gemäß Kap. B III 1.2.1 des rechtskräftigen Regionalplans sollen die landwirtschaftlichen Flächen [...] so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Gemäß Plansatz B I 2.1 G (2) des Regionalplanentwurfs sollen landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</i> • <i>Plansatz B V 2.2 G (1) des Regionalplanentwurfs sieht grundsätzlich eine bevorzugte Realisierung von Solaranlagen auf oder an baulichen Anlagen gegenüber Freiflächensolaranlagen vor. Plansatz B V 2.2 G (2) des Regionalplanentwurfs fordert die vorzugsweise Errichtung von Freiflächenanlagen an bereits vorbelasteten Standorten. Die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage in einem Umfang von über 80 ha an einem Standort, der keine wesentliche baulich-technische Vorprägung aufweist, steht nicht im Einklang mit diesen regionalen Entwicklungsvorstellungen.</i> • <i>Die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage dieser Größenordnung und an einem derartigen Standort erfordert eine belastbare und plausible Standortbegründung. Aus unserer Sicht ist fraglich, ob die in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellte Standortalternativenprüfung (Punkt 6.3) diesen Anforderungen genügt. Zumindest die Auswahl der Alternativstandorte ist anhand der Darstellung in den Unterlagen nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Zwei der vier untersuchten Alternativflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Riedlinger Alb“, der dritte Alternativstandort ist quasi ringförmig geschlossen direkt um den Langenenslinger Ortsteils Billafingen situiert, obwohl das Fehlen einer direkten Einsehbarkeit von der Wohnbebauung aus als wesentliches Kriterium für die Standortauswahl genannt wird. Aus welchen Gründen die zuvor genannten und nicht andere Standorte gewählt wurden, wird in den Unterlagen nicht dargelegt. Eine abschließende Beurteilung des Planungsvorhabens ist uns derzeit noch nicht möglich. Die Unterlagen gehen nach unserer Auffassung nicht in ausreichendem Umfang auf die genannten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens ein. Insbesondere bedarf es einer flächendeckenden, deutlich umfänglicheren und nachvollziehbar ausgearbeiteten Standortalternativenprüfung. Angesichts des Vorhabensumfangs sollte nach unserer Auffassung eine derartige Prüfung räumlich deutlich über den Gemeindebereich hinaus erweitert werden. Es wird angefragt, hierbei zumindest das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Riedlingen zu</i> 	<p>Durch die dicht stehenden Gebäude und die angrenzenden Gehölze sind keine Beeinträchtigungen der Frontansicht des Eisighofs zu erwarten. Auf der Rückseite weist der Eisighof selbst eine Dachphotovoltaikanlage auf.</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgesetz BW sind in den Regionalplänen 2 % der Fläche für Erneuerbare Energien auszuweisen. Wird dies auf die Gemeinde Langenenslingen heruntergebrochen, welcher als Flächengemeinde im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zukommt, so entspricht dies einer Fläche von 177 ha. Nach einer umfassenden Standort- alternativenprüfung, welche ebenfalls die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, ist der gewählte Standort mit einer Größe von knapp 80 ha im Vergleich zu anderen Standorten für die Errichtung einer Freiflächen-photovoltaikanlage geeignet.</p> <p>Im Regionalplanentwurf werden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt, um zusammenhängende, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen zu sichern. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem solchem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Um die Energiewende zu schaffen wird neben der Nutzung auf und an Gebäuden auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Größenordnung erforderlich werden.</p> <p>Plansatz B V 2.2 G (3) des Regionalplanentwurfs enthält folgende Vorgabe: „Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.“ Zudem soll gemäß Plansatz B V 2.2. G (2) eine „gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgeesehen werden.“</p> <p>Zur Feststellung, ob der Standort geeignet ist oder ob besser geeignete Standortalternativen vorhanden sind, wurde die Standortalternativenprüfung grundsätzlich überarbeitet. Nach Abwägung der umweltfachlichen und (land-)wirtschaftlichen Belange wird der gewählte Standort bevorzugt.</p> <p>Trotz der Größe des Solarparks ergibt sich durch seine Lage eine gute Einbindung in das Landschaftsbild. Das Vorhaben entfaltet keine Fernwirksamkeit und ist nur im Nahbereich wahrnehmbar. Hier werden die Beeinträchtigungen durch zahlreiche Eingrünungsmaßnahmen gemindert.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><i>betrachten</i>. Die im Bebauungsplanverfahren geäußerten Anregungen sollten im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgegriffen werden. Wir weisen dabei insbesondere auf den Bedarf nach einer inhaltlich und räumlich deutlich umfassenderen Standortalternativenprüfung hin. Der Umfang des Vorhabens und der genannten damit in Verbindung stehenden nachteiligen Auswirkungen erfordert nach unserer Auffassung zudem eine konzeptuelle Auseinandersetzung mit der Freiflächenphotovoltaiknutzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>e. Dürmentingen: Erweiterung Sonderbaufläche Biogasanlage Gemäß Regionalplanentwurf liegt die Erweiterungsfläche der Biogasanlage „Spitzäcker“ innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft (Plansatz B I 2.1 G (3)). Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für landwirtschaftsfremde Nutzungen soll zukünftig nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Eine Auseinandersetzung mit dieser zukünftigen regionalplanerischen Vorgabe sollte nach Möglichkeit bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>Weitere Hinweise zu den einzelnen Flächen erfolgen nach dem vorgeschlagenen Gespräch nach Ziff. 1 oder im weiteren Verfahren.</p>	<p>Bei der Prüfung wurde das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Riedlingen betrachtet.</p> <p>Es handelt sich um eine Sonderbaufläche für die Schaffung einer Biogasanlage. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für eine Biogasanlage aufgestellt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.15	<p>RP Freiburg Geologisches Landesamt Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.15.1	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier –</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.15.2	<p>Grundwasser</p> <p>Im Folgenden werden die Einzelflächen behandelt. In den Fällen mit „-keine-“, gibt es aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen und Bedenken. Hinweise auf eine Lage im Wasserschutzgebiet sind bereits im Gesamtdokument Fortschreibung des Flächennutzungsplans seitens der VGG enthalten. Auf die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, DVWK Arbeitsblatt W 101 wird verwiesen. Dort sind in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Wasserschutzgebieten gelistet sowie eine qualitative Gefährdungspotentialeinschätzung gegeben. Danach geht bspw. von der Ausweisung neuer Baugebiete in Wasserschutzgebietszonen III/IIIA ein hohes Gefährdungspotenzial aus, von Gewerbegebieten ein sehr hohes Gefährdungspotenzial.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadt Riedlingen, OT Zwiefaltendorf: "südlich von Zwiefaltendorf", PV-Freiflächenanlage - keine – 2. Stadt Riedlingen, OT Zwiefaltendorf: "südlich von Zwiefaltendorf", PV-Freiflächenanlage - keine – 3. Gde. Altheim, HO: "Spitzloch", bisher LF - keine – 4. Gde. Altheim, HO: "Riedlinger Elm", bisher LF - keine – 5. Gde. Altheim, OT Heiligenkreuztal: "Miss IV", bisher LF - keine – 6. Gde. und Gmk. Dürmentingen: "Dautenhau", bisher LF - keine – 7. Gde. und Gmk. Dürmentingen: "Tauttenesch", bisher LF - keine – 8. Gde. und Gmk. Dürmentingen: "Buchstock", bisher LF - keine – 9. Gde. und Gmk. Dürmentingen: "Spitzäcker", bisher LF - keine – 10. Gde. Dürmentingen, OT Heudorf: "Wolfsgrube", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Heudorf, Gemeinde Dürmentingen, WSG-Zone III wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in rund 580 m Entfernung von der Wasserfassung. 11. Gde. Ertingen, HO: "Viehweide", bisher LF - keine – 12. Gde. Ertingen, HO: "Beuten", LF - gepl. W entfällt - keine – 13. Gde. Ertingen, HO: "IGIDOBU", LF - gepl. G entfällt - keine – 14. Gde. Ertingen, HO: "Sulz", Photovoltaik - bisher LF - keine – 15. Gde. Ertingen, HO: "Taubried", bisher LF - keine – 16. Gde. Ertingen, HO: "Dauden", bisher LF - keine – 	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>17. Gde. Ertingen, HO: "Ortskern", Vollsortimenter - keine –</p> <p>18. Gde. Langenenslingen, HO: "L 277 / Wilfinger Straße", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in rund 920 m Entfernung von der Wasserfassung.</p> <p>19. Gde. Langenenslingen, HO: "L 277 / Wilfinger Straße", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in rund 1 km Entfernung von der Wasserfassung.</p> <p>20. Gde. Langenenslingen, HO: "Simbrach / Jetzen", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, WSG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in rund 1280 m Entfernung von der Wasserfassung.</p> <p>21. Gde. Langenenslingen, HO: "Steinbühl", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/Wilfingen, SG-Zone IIIA wird hingewiesen. Das Planungsgebiet befindet sich in rund 1,4 km Entfernung von der Wasserfassung.</p> <p>22. Gde. Langenenslingen, OT Andelfingen: "Altheimer Straße", bisher LF Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Roden, St. Riedlingen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p> <p>23. Gde. Langenenslingen, OT Ittenhausen: "Gewerbe Walz", bisher LF - keine –</p> <p>24. Gde. Langenenslingen, Gmk. Wilfingen: "Südöstlich der Ortslage", Solarpark – bisher LF + W Auf die Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet Langenenslingen/ Wilfingen, WSG-Zone IIIB wird hingewiesen.</p> <p>25. Gde. Unlingen, HO: "Anger Sämwiesen", bisher LF - keine –</p> <p>26. Gde. Unlingen, HO: "Laugelen", bisher LF - keine –</p> <p>27. Gde. Uttenweiler, HO: "Aispel", bisher LF - keine –</p> <p>28. Gde. Uttenweiler, HO: "Beurer", bisher LF - keine –</p> <p>29. Gde. Uttenweiler, HO: "Weideäcker", LF - gepl. G entfällt - keine –</p> <p>30. Gde. Uttenweiler, OT Dertingen: "Weidenäcker", bisher LF - keine –</p> <p>31. Gde. Uttenweiler, OT Sauggart: "Flst.-Nr. 125", bisher LF - keine –</p>	<p>Auf die Lage der einzelnen Gebiete innerhalb von Wasserschutzgebietszonen wird in den jeweiligen Steckbriefen hingewiesen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15.3	<p>Bergbau Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de)</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.16	<p>RP Tübingen Abteilung 4 Straßenwesen Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.18</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.17	<p>RP Tübingen Gewässer 1. Ordnung Riedlingen Haldenstraße 7 88499 Riedlingen</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.18</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18	<p>RP Tübingen Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>I. Belange der Raumordnung (ohne Einzelhandel) 1.Vorbemerkung Grundsätzlich begrüßt das Regierungspräsidium die eingeleitete Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, weil damit zeitnah wieder eine aktuelle Planungskonzeption vorliegen wird. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Allerdings sieht das Regierungspräsidium weder bei den Wohnbauflächen noch bei den gewerblichen Bauflächen eine Erforderlichkeit an Flächenausweisungen im vorgesehenen Umfang. Der Umfang an Flächenausweisungen ist nicht nachvollziehbar und nicht begründbar. Dies insbesondere auch im Vergleich zu den benachbarten Verwaltungsgemeinschaften oder anderen Gemeindeverwaltungsverbänden im Landkreis Biberach bzw. im Regierungsbezirk Tübingen. In seiner Stellungnahme vom 06.07.2017 (Az.: w.o.) hat das Regierungspräsidium angeregt, im Rahmen einer Besprechung mit der Stadt Riedlingen und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Grundlagen für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu erörtern. Diesem Vorschlag wurde jedoch nicht gefolgt. Weiterhin wird ein gemeinsames Gespräch mit dem Regierungspräsidium, dem Regionalverband Donau-Iller und dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde als zielführend erachtet, um ein Einvernehmen bezüglich der Flächenbedarfe zu erzielen, welches letztendlich auch entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanfortschreibung ist.</p> <p>2. Ermittlung der Flächenbedarfe Wie bereits in der Stellungnahme vom 06.07.2017 erläutert wurde, soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der</p>	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen.</p> <p><u>Fachlicher Teilflächennutzungsplan Gewerbe</u> Für den fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe erfolgt am 19.10.2022 der erneute Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss. Hier werden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.02.2021 bis 15.03.2021 und der Träger öffentlicher Belange vom 22.12.2020 bis 26.02.2021 behandelt.</p> <p>Bei der Behandlung werden die Stellungnahmen zu den gewerblichen Bauflächen und die allgemeinen Stellungnahmen zur Fortschreibung behandelt.</p> <p>Es wird nochmals klargestellt, dass die in der Teilflächennutzungsplanfortschreibung Gewerbe jetzt noch enthaltenen gewerblichen Bauflächen von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden als Ausweisung entweder für bereits existierende bzw. in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (z.B. Uttenweiler, Langenenslingen, Altheim) handelt. Diese Flächen werden ausschließlich zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfs für gewerbliche Entwicklungen benötigt.</p> <p><u>Gewerbeflächenreserven</u> Gegenüber dem Vorentwurf vom 16.12.2020 und der darin enthaltenen bestehenden gewerblichen Bauflächenreserven im Umfang von 96,58 ha haben sich in den letzten zwei Jahren durch intensive Planungs- und Bautätigkeiten dies Reserven auf insgesamt 55,49 ha reduziert. Diese Reduzierung (42%) zeigt erstmals den enormen Bedarf der in der Raumschaft Riedlingen derzeit gewerblich existiert.</p> <p><u>Interkommunales Gewerbegebiet Donau-Bussen</u></p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Mit der genannten Vorschrift verlangt der Gesetzgeber eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z (Z = Ziel der Raumordnung im Sinne des § 1 Abs.4 BauGB, §§ 3 Nr.2 und 4 Abs.1 ROG und des § 4 Abs.1 und 4 LplG) des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweisepapiers vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.</p> <p>4. Gewerbliche Bauflächen Die Vorgabe eines sorgsamem Umgangs mit Flächenneuausweisungen bezieht sich auch auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Ein pauschaler Flächenansatz, der sich ähnlich wie bei den Wohnbauflächen berechnen lässt, ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Ansprüche nicht möglich. Der erforderliche Gewerbeflächenbedarf muss daher für jede Gemeinde bzw. für die Einzelflächen nachvollziehbar dargestellt und begründet werden. Im Gemeindeverwaltungsverband sind der Stadt Riedlingen eine zentralörtliche Funktion zugewiesen (Mittelzentrum), sowie den Gemeinden Ertingen, Langenenslingen und Uttenweiler (Kleinzentren). In den übrigen Gemeinden sind Flächenneuausweisungen insbesondere dann vorzusehen, wenn die in den Orten bereits ansässigen Firmen Erweiterungsbedarf haben. Darüber hinaus gehende Neuausweisungen sind nur in eingeschränktem Umfang möglich. Auch bei den gewerblichen Bauflächen gehen die geplanten Flächenausweisungen weit über den ermittelten Bedarf hinaus, sodass auch hier den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB nicht mehr entsprochen werden kann. Aus Sicht des Regierungspräsidiums sind Rücknahmen an bereits vorhandenen oder geplanten gewerblichen Bauflächen erforderlich. Die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen planen zusammen mit der Gemeinde Zwiefalten (Landkreis Reutlingen) die Entwicklung interkommunal betriebener Gewerbeflächen mit Standorten in Riedlingen und Ertingen. Diese Planung ist zwingend konzeptionell und bei der Bedarfsermittlung einzubeziehen und in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p>	<p>Auch im fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe werden die in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau Iller enthaltenen Vorrangflächen (Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) nicht aufgenommen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Sonderbauflächen</u> Die acht im Vorentwurf vom 16.12.2020 enthaltenen Sonderbauflächen (Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik (RZ-SO1, LW-SO1, EE-SO1), Biogasanlage (D-SO1), Nahwärme (UN-SO1), Schweinemastbetrieb (EE-SO1), Erweiterung Fachmarktzentrum (EE-SO3) und Vollsortimenter (EE-SO4) bleiben Teil der fachlichen Teilflächennutzungsplanfortschreibung Gewerbe.</p> <p><u>Fachlicher Teilflächennutzungsplan Wohnen</u> Der fachliche Teilflächennutzungsplan für Wohnbauflächen wird in einem gesonderten Verfahren weitergeführt. Dort werden die entsprechenden Stellungnahmen behandelt.</p> <p>Durch intensive Verhandlung, Planungs- und Bautätigkeiten haben sich zwischen Mai 2020 und Mai 2022 die gewerblichen Bauflächenreserven von 96,28 ha auf 55,49 ha reduziert. Insgesamt haben die Mitgliedgemeinden des Verbandes Ihre gewünschten Bauflächenneuausweisungen zwischen Vorentwurf vom 16.12.2020 und jetzigem Entwurf um sechs Flächen und insgesamt 17,91 ha auf jetzt 41,00 ha reduziert. Diese Flächen werden ausschließlich zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfs für gewerbliche Entwicklungen benötigt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>aufzunehmen, wenn das Projekt noch weiterverfolgt wird.</p> <p>5. Einzelne Planflächen Wie bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass zahlreiche Planflächen keinen Eingang in den Flächennutzungsplan finden werden, da zum einen kein Bedarfsnachweis erbracht werden kann und bei vielen Flächen auch eine nachvollziehbare Begründung fehlt. Daher wird im Folgenden nur zu einzelnen Flächen eine Stellungnahme bzw. Bemerkung vorgebracht.</p> <p>AH-G1 „Miss IV“, 1,5 ha Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum Bebauungsplan „Miss IV“ vom 17.04.2020 (Az.: 21-14/2432.3-07.1)</p> <p>Dürmentingen D-SO1 Spitzäcker“, 2,06 ha Es wird um Ergänzung der Zweckbestimmung dieser Sonderbaufläche gebeten.</p> <p>Ertingen EE-LW2 „IGIDOBU“, 0,58 ha Es wird um Erläuterung gebeten, warum die Fläche von gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden soll, obwohl nach dem Entwurf des Regionalplans Donau-Iller an diesem Standort ein Gewerbeschwerpunkt vorgesehen ist und die Fläche als potentieller Standort für ein interkommunales Gewerbegebiet benannt wurde.</p> <p>LW-SO1 „Solarpark Wilfingen“, 80,98 ha Zu dieser großflächigen PV-Anlage werden keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Raumordnung vorgebracht. Nach den Planunterlagen gab es in diesem Bereich bisher sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch eine Wohnbaufläche. Nach dem GIS-System des Regierungspräsidiums sind in diesem Bereich bisher keine Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Unlingen UN-SO1 „Laugelen“, 0,6 ha Es wird um Ergänzung der Zweckbestimmung dieser Sonderbaufläche gebeten.</p> <p>Uttenweiler UDK-G1 „Flst Nr. 499“, 0,75 ha und US-G1 „Flst. 125“ 0,35 ha Nach Auffassung des Regierungspräsidiums sollten gewerbliche Bauflächen gebündelt werden. Vor dem Hintergrund einer geordneten städtebaulichen Entwicklung stellt sich die Frage nach dem Bedarf an gewerblichen Baufläche an diesen Standorten.</p> <p>Die Sonderbaufläche „Biogasanlage“ westlich von Dürmentingen, südlich der L 275 ist im GIS-System des Regierungspräsidiums nicht dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten, wann das FNP-Änderungsverfahren stattgefunden hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zweckbestimmung Biogasanlage entsprechend dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird ergänzt.</p> <p>Die Ausweisung soll später separat durch den Zweckverband IGIDoBu erfolgen.</p> <p>Bei der Abkürzung W handelt es sich nicht um Wohnbauflächen, sondern um Waldflächen.</p> <p>Die Zweckbestimmung Anlagen für den Betrieb und die Erzeugung von regenerativen Energien durch Blockheizkraftwerk/Hackschnitzelheizung mit Nebeneinrichtungen und Gebäuden wird ergänzt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche UDK-G1 Flst. Nr. 499 wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt. Es handelt sich um eine Kleinfläche die von bereits ortsansässigen Firmen dringend für eine Betriebserweiterung benötigt wird.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung fand im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Badwiese im Jahr 2009 statt.</p> <p>Erfolgt im Rahmen der Generalfortschreibung.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>In Langenenslingen-Andelfingen ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums ein Kiesabbauvorhaben (genehmigte Abbaufäche) zu ergänzen.</p> <p>Die Sonderbaufläche südlich von Unlingen an der Bahnhofstr. ist im GIS-System des Regierungspräsidiums deutlich kleiner als im vorgelegten Plan. Es wird um Erläuterung gebeten, wann das FNP-Änderungsverfahren stattgefunden hat.</p> <p>Die Sonderbaufläche südlich von Uttenweiler-Dietershausen ist im GIS-System des Regierungspräsidiums nicht dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten, wann das FNP-Änderungsverfahren stattgefunden hat.</p> <p>Für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird um einen Übersichtsplan gebeten, der entweder das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen oder die Gebiete der einzelnen Kommunen umfasst.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung fand im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes statt.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung fand im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes statt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.18.1	<p>II. Belange der Raumordnung (Einzelhandel) Einzelhandel ist durch die Flächen EE-SO3 „Dauden“ und EE-SO4 „Vollsortimenter“ in Ertingen betroffen. Bezüglich der Fläche EE-SO4 „Vollsortimenter“ bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken, da es sich um einen integrierten Standort handelt, ein Vollsortimenter an dieser Stelle zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist und die ausgewiesene Fläche derjenigen im Bebauungsplan entspricht, zu der aus den genannten Gründen ebenfalls keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestanden.</p> <p>Bezüglich der Fläche EE-SO3 „Dauden“ wird auf Seite 101 der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans bemerkt, dass die Fläche der Erweiterung des ortsansässigen Baustoffhandels dienen soll. Die Sonderbaufläche bekommt jedoch die Zweckbestimmung „Fachmarktzentrum“. Wir bitten daher für eine abschließende Stellungnahme zu dieser Erweiterungsfläche um Mitteilung, welche Einzelhandelsnutzung außer dem Baustoffhandel in dem Gebiet noch vorgesehen bzw. vorhanden ist.</p>	<p>Die Fläche dient ausschließlich der Erweiterung des ortsansässigen Baustoffhandels. Weitere Einzelhandelsnutzungen sind nicht vorgesehen und vorhanden.</p> <p>BV: wird berücksichtigt</p>
1.18.2	<p>III. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Gemäß § 4 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.). Gemäß § 5 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Abs. 1 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90% der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung darüber hinaus auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer ggf. notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. Die geplanten Vorhaben werden deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis der Verfahren zeitnah zu informieren.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18.3	<p>IV. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen werden eine Vielzahl von Bauflächen neu ausgewiesen, wobei sich die Mehrzahl auf Flächen im Außenbereich befindet. Die Planungen sehen vor, insgesamt mehr als 200 ha landwirtschaftliche Fläche zu Bauflächen bzw. Sondergebieten umzuwidmen. Die Landwirtschaft als Hauptnutzer der Flächen ist somit Hauptbetroffener der Planung, so dass landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind. Hierzu ist jedoch zumindest eine Darstellung der Agrarstruktur des Einzugsbereichs der Verwaltungsgemeinschaft und der einzelnen Gemeinden erforderlich, damit eine Abschätzung und Beurteilung der geplanten Umwidmungen auf die Landwirtschaft vor Ort als Grundlage für eine Abwägung vorgenommen werden kann. Ein Kapitel zur Agrarstruktur bzw. zur Landwirtschaft ist in den Unterlagen nicht vorhanden, auch im Umweltbericht sind keine Hinweise zu agrarstrukturellen Belangen zu finden. Regelmäßig kann die Verwendung der Daten zur Digitalen Flurbilanz (Wirtschaftsfunktionenkarte) zur Darstellung agrarstruktureller Belange Hinweise auf die Betroffenheit eben. In den Steckbriefen zu den einzelnen im Umweltbericht untersuchten Gebieten sind keine diesbezüglichen Angaben vorhanden. Gemäß der agrarstrukturellen Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Biberach sind zum Schutz der besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Standorte in der Fortschreibung zum Regionalplan Flächen der Vorrangflur I überwiegend als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Die in der Fortschreibung des Regionalplans dargestellten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft finden an keiner Stelle der Unterlagen Erwähnung, obwohl diese von den Planungen teilweise betroffen sind. In den Grundsätzen der Fortschreibung zum Regionalplan Donau-Iller ist bezüglich der Bedeutung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen folgendes ausgeführt: „(G1) Die Landwirtschaft in der Region</p>	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen.</p> <p><u>Fachlicher Teilflächennutzungsplan Gewerbe</u> Für den fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe erfolgt am 19.10.2022 der erneute Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss. Hier werden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.02.2021 bis 15.03.2021 und der Träger öffentlicher Belange vom 22.12.2020 bis 26.02.2021 behandelt.</p> <p>Bei der Behandlung werden die Stellungnahmen zu den gewerblichen Bauflächen und die allgemeinen Stellungnahmen zur Fortschreibung behandelt.</p> <p>Es wird nochmals klargestellt, dass die in der Teilflächennutzungsplanfortschreibung Gewerbe jetzt noch enthaltenen gewerblichen Bauflächen von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden als Ausweisung entweder für bereits existierende bzw. in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (z.B. Uttenweiler, Langenenslingen, Altheim) handelt. Diese Flächen werden ausschließlich zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfs für gewerbliche Entwicklungen benötigt.</p> <p><u>Gewerbeflächenreserven</u> Gegenüber dem Vorentwurf vom 16.12.2020 und der darin enthaltenen bestehenden gewerblichen Bauflächenreserven im Umfang von 96,58 ha haben sich in den letzten zwei Jahren durch intensive Planungs- und Bautätigkeiten dies Reserven auf insgesamt 55,49 ha reduziert. Diese Reduzierung (42%) zeigt erstmals den enormen Bedarf der in der Raumschaft Riedlingen derzeit gewerblich existiert.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen. (G2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (G3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. (G4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Zu G (1): Die Landwirtschaft mit ihren Nutzflächen ist Wirtschafts-, Lebens- sowie ökologischer Ausgleichsraum und dient zugleich als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage der Gesellschaft. Neben der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zur Verbrauchernahen Sicherung der Ernährungsbasis der Bevölkerung und der Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen soll die Landwirtschaft auch der Energieerzeugung, dem Natur- und Klimaschutz, der Erholung und dem Tourismus sowie dem Erhalt der wertvollen Kulturlandschaft dienen. Wesentlich für die Erfüllung dieser an die Landwirtschaft gerichteten Anforderungen ist das Vorliegen entsprechender räumlicher Voraussetzungen, d. h. eine ausreichende Verfügbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer, möglichst leistungsfähiger Bodenfläche. Die Landwirtschaft ist in der Region Donau-Iller mit weitem Abstand größter Flächennutzer und deswegen auch elementar prägender Bestandteil der regionalen Landschafts- und Freiraumstruktur. Verstärkt durch den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft stellt die fortschreitende Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche die Funktionserfüllung der Landwirtschaft allerdings zunehmend infrage. Die Schonung landwirtschaftlicher Flächen ist daher von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des räumlich-funktionalen Gefüges der Region Donau-Iller.“</p> <p>Die Erforderlichkeit, agrarstrukturelle Belange bei den kommunalen Planungen ausreichend zu berücksichtigen ergibt sich somit direkt aus den Grundsätzen des Regionalplans und beschränkt sich nicht auf die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Grundsätzlich weist das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hinsichtlich der agrarstrukturellen Verhältnisse kein vollständig homogenes Bild auf. Bei einer groben Einteilung kann mit Blick auf die Wirtschaftsfunktionenkarte</p>	<p><u>Interkommunales Gewerbegebiet Donau-Bussen</u> Auch im fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe werden die in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau Iller enthaltenen Vorrangflächen (Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) nicht aufgenommen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Sonderbauflächen</u> Die acht im Vorentwurf vom 16.12.2020 enthaltenen Sonderbauflächen (Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik (RZ-SO1, LW-SO1, EE-SO1), Biogasanlage (D-SO1), Nahwärme (UN-SO1), Schweinemastbetrieb (EE-SO1), Erweiterung Fachmarktzentrum (EE-SO3) und Vollsortimenter (EE-SO4) bleiben Teil der fachlichen Teilflächennutzungsplanfortschreibung Gewerbe.</p> <p><u>Fachlicher Teilflächennutzungsplan Wohnen</u> Der fachliche Teilflächennutzungsplan für Wohnbauflächen wird in einem gesonderten Verfahren weitergeführt. Dort werden die entsprechenden Stellungnahmen behandelt.</p> <p>Durch intensive Verhandlung, Planungs- und Bautätigkeiten haben sich zwischen Mai 2020 und Mai 2022 die gewerblichen Bauflächenreserven von 96,28 ha auf 55,49 ha reduziert. Insgesamt haben die Mitgliedsgemeinden des Verbandes Ihre gewünschten Bauflächenausweisungen zwischen Vorentwurf vom 16.12.2020 und jetzigem Entwurf um sechs Flächen und insgesamt 17,91 ha auf jetzt 41,00 ha reduziert.</p> <p>Diese Flächen werden ausschließlich zur Deckung des dringenden örtlichen Bedarfs für gewerbliche Entwicklungen benötigt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>sowie die Bodengütekarten der Digitalen Flurbilanz festgestellt werden, dass östlich der Donau die besten Strukturen (Vorrangflur I, weitgehend Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft), westlich der Donau überwiegend landbauwürdige Flächen (Vorrangflur II) von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung, und ganz im Westen der Verwaltungsgemeinschaft, in etlichen Teilorten von Langenenslingen nur noch eingeschränkt landbauwürdige bzw. landbauproblematische Flächen (Grenzflur) zu finden sind. Entsprechend der agrarstrukturellen Verhältnisse nimmt auch die Veredlung bzw. die landwirtschaftliche Tierhaltung (Viehbesatz) von Ost nach West im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ab, und damit verbunden auch die allgemeine Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit sind die Umwidmungen von landwirtschaftlichen Flächen von West nach Ost von zunehmender agrarstruktureller Bedeutung. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind insbesondere Planungen, die ohne einen ortsgebundenen Bedarf vorgenommen werden, ausschließlich in den Bereichen der Grenzflur vorzunehmen. Insgesamt sind aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgrund der fehlenden Darstellung der agrarstrukturellen Verhältnisse nicht geeignet, landwirtschaftliche Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft werden mehr als 200 ha Bauflächen, davon mehr als 90 ha für Freiflächen-Solaranlagen, ausgewiesen, wobei nicht nachvollzogen werden kann, dass bei den Ausweisungswünschen der einzelnen Gemeinden agrarstrukturelle Belange berücksichtigt wurden. Es ist nicht erkennbar, dass eine Lenkung vorgenommen wurde, so dass beispielsweise Gemeinden mit erheblichen Anteilen von Flächen der Vorrangflur Stufe I (und ggfs. auch Vorbehaltsgebieten) restriktiver vorgegangen wären als diejenigen, in welchen Flächen der Vorrangflur II vorherrschen. Offenbar wurden in keinem Fall Flächen der Grenzflur identifiziert und explizit zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange in den Planungsprozess einbezogen. Die Herausnahme von Flächen aus dem Flächennutzungsplan wurden im Verhältnis 1:1 gegen neu ausgewiesene Flächen getauscht, ohne eine weitere agrarstrukturelle Bewertung vorzunehmen. Hierbei wurden in einzelnen Fällen agrarstrukturell höherwertige Flächen erstmals als Bauflächen ausgewiesen, und agrarstrukturell weniger bedeutende Flächen wieder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, so dass der Tausch aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht als wertgleich eingestuft werden kann. Die mangelnde Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wirkt bei den Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Langenenslingen besonders eklatant, wobei hier mit 114 ha mehr als die Hälfte aller geplanten Umwidmungen der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen werden sollen, und bei der auf Gemeindeebene durchschnittlichen Flächenausstattung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit ca. 40 ha einen ganz erheblichen Einfluss auf die örtliche Agrarstruktur haben dürfte. Die Gemeinde hat als</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>einzig in der Verwaltungsgemeinschaft Grenzflurflächen in erheblichem Umfang auf den Gemarkungen, und gleichzeitig sind landbauwürdige Flächen der Vorrangflur Stufe II im Vergleich zum Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft deutlich unterrepräsentiert. Trotzdem sind hier die umfangreichsten Umwidmungen geplant, ausnahmslos auf Vorrangflur-Flächen. Hierbei ist die Bedeutung der Sonderbaufläche für Freiflächensolaranlagen in Langenenslingen-Wilfingen aufgrund ihrer Größe von überregionaler Bedeutung, und zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange keinesfalls in diesem Umfang auf Flächen der Vorrangflur zu realisieren. Auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Zu den Flächen im Einzelnen:</p> <p>Riedlingen Abgesehen von einer bereits umgesetzten PV-Anlage in Zwiefaltendorf (Grenzflur) werden knapp 10 ha landwirtschaftliche Fläche neu umgewidmet. Im Gebiet der Stadt Riedlingen befinden sich sowohl Vorrangflächen der Stufe I und II, als auch Grenzflurflächen, deren Umwidmung von geringerer agrarstruktureller Bedeutung ist. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung von Flächen der Vorrangflächen der Stufe I, da diese auf den Gemarkungen der Stadt Riedlingen stark unterrepräsentiert sind.</p> <p><u>RZ-SO1 „PV-Freiflächenanlage“ (8,78 ha)</u> Grenzflurstandort, an Bahnlinie. Landwirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Altheim Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Altheim sind nahezu vollständig als Vorrangflächen Stufe II ausgewiesen, somit als Flächen von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung, die für den ökonomischen Landbau wichtig, und nur im unbedingt erforderlichen Umfang umgewidmet werden sollten. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist somit regelmäßig ein entsprechender nachvollziehbarer Bedarf an Bauflächen erforderlich.</p> <p><u>A-G1 Spitzloch (4,3 ha) und Altheim A- G2 Riedlinger Elm (2,47 ha)</u> Ackerfläche, Vorrangflur Stufe II. Östlich der Fläche Riedlinger Elm liegt ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung, so dass hier ggfs. zu prüfen ist, ob für die geplante Gewerbefläche die nach der GIRL geltenden Werte für noch zumutbare Geruchsbelästigungen eingehalten werden können. Insbesondere, da noch erhebliche Gewerbeflächen un bebaut sind, bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im geplanten Umfang.</p> <p><u>AH-G1 Miss IV (1,5 ha)</u> Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II, wobei durch die Abgrenzung der Baufläche eine schmale</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gewerbliche Baufläche A-G1 Spitzloch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt. Für den Bereich Riedlinger Elm wird derzeit der Bebauungsplan Elm II aufgestellt. Belange der Landwirtschaft werden darin berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>landwirtschaftliche Fläche nördlich des angrenzenden Waldes verbleibt, so dass agrarstrukturelle Belange über die Flächenumwidmung hinaus beeinträchtigt werden. Die verbleibende angrenzende landwirtschaftliche Fläche wird agrarstrukturell verschlechtert, die Bewirtschaftungsmöglichkeiten eingeschränkt. Insbesondere im Hinblick darauf, dass ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder noch Gewerbefläche in erheblichem Umfang unbebaut sind, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und der agrarstrukturellen Verschlechterung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p><u>Dürmentingen</u> Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Dürmentingen sind vollständig als Vorrangflur Stufe I, somit als besonders landbauwürdige Fläche kategorisiert, die aufgrund der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung von Umwidmungen grundsätzlich auszuschließen sind. Dementsprechend werden zum Schutz dieser agrarstrukturell bedeutenden Flächen diese in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, wobei direkt angrenzend an die vorhandene Bebauung weite Bereiche ohne Freiraumschutz sind, so dass zu erwarten ist, dass eine Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche begrenzt wird. Die agrarstrukturelle Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch durch das Fehlen der Darstellung als Vorbehaltsgebiet nicht gemindert. Auf die Erforderlichkeit einer ordnungsgemäßen Abwägung wird nochmals explizit verwiesen.</p> <p><u>D-G1 „Dautenhau“ (5,81ha) und D-G2 Tauttenesch (2,4ha)</u> Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sind die beiden Bauflächen aufgrund ihrer Nähe im Hinblick auf ihre Wirkungen auf die Landwirtschaft gemeinsam zu betrachten. Beide Flächen sind als Vorrangflur Stufe I eingestuft, so dass Umwidmungen grundsätzlich auszuschließen sind. Ein Teil des Gebietes D-G1 (südlicher Spitz) ist in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Es bestehen grundsätzliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Größe, da ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder noch erhebliche Bereiche der bereits ausgewiesenen Gewerbebauflächen unbebaut sind.</p> <p><u>D-G3 Buchstock (1,97 ha)</u> Vorrangflur Stufe I, aufgrund Lage und Vorbelastung (zwischen Gewerbegebiet und Verbindungsstraße gelegen) können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen hier zurückgestellt werden.</p> <p><u>D-SO1 „Spitzäcker“</u> Vorrangflur Stufe I (2,06 ha), Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Aus regional</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft wurden im bestehenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gewerbliche Bauflächen D-G2 Tauttenesch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die Fläche Dautenhau bildet eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Gewerbegebietes dar.</p> <p>Die gewerbliche Bauflächen D-G3 Buchstock wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine Sonderbaufläche für die Schaffung einer neuen Biogasanlage. Nicht um</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der großzügigen Erweiterung eines Sondergebiets im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, ohne dass die Erforderlichkeit näher begründet wird. Ausweislich der Luftbilder erscheint eine angemessene Weiterentwicklung innerhalb der im FNP dargestellten Bauflächen möglich.</p> <p><u>Dürmentingen Heudorf</u> Die Gemarkung von Heudorf ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I eingestuft, da es sich überwiegend um besonders landbauwürdige Flächen handelt, die der Landwirtschaft vorzubehalten sind. Der Regionalplan stellt insbesondere im südlichen Bereich von Heudorf bis auf kleinräumige Ausnahmen bis an die vorhandene Bebauung ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar, so dass zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hier keine Siedlungsentwicklung erfolgen sollte. Entsprechend werden gegenüber der sehr großzügigen Ausweisung von Bauflächen im Bereich der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft erhebliche Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>DHE- G1 Wolfgrube (1,75ha)</u> Vorrangflur Stufe I, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in Gesamtfortschreibung Regionalplan. Erhebliche Bedenken, dass in diesem Umfang von den Darstellungen und Grundsätzen des Regionalplanes, die besonders landbauwürdigen Standorte für die Landwirtschaft vorzubehalten, abgewichen werden soll.</p> <p><u>Ertingen</u> Insbesondere westlich und nördlich der Ortschaft befinden sich die agrarstrukturell besonders bedeutenden landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur I, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft). Alle übrigen Flächen sind von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung, wobei insbesondere aufgrund einer vorherrschenden Flächennachfrage Umwidmungen nur im notwendigen Umfang erfolgen sollten. Im Rahmen einer Abwägung ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht somit der Flächenbedarf immer zu begründen und genau zu prüfen ist.</p> <p><u>EE-G1 „Viehweide“ (4,26 ha)</u> Vorrangflur Stufe II, die für die Agrarstruktur von allgemeiner Bedeutung sind, nur im unbedingt erforderlichen Umfang sind Umwidmungen vorzunehmen. Da ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder noch erhebliche gewerbliche Bauflächen nicht entwickelt sind, bestehen Bedenken gegenüber der erheblichen Erweiterung der Bauflächen.</p> <p><u>EE-LW3 IGIDOBU (O,58) und EE-SO3 „Dauden“ (0,76ha)</u> Vorrangflur Stufe I, Umwidmung Gewerbebaufläche zu Landwirtschaftlicher Fläche wird begrüßt, und kann aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht als wertgleiche Tauschfläche für die Sondergebietsfläche EE-SO3 angesehen werden.</p>	<p>die Erweiterung der bestehenden. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für eine Biogasanlage aufgestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gewerbliche Baufläche DHE-G1 Wolfgrube wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche EE-G1 Viehweide wird gegenüber dem Entwurf deutlich von ursprünglich 4,61 ha auf jetzt 0,25 ha reduziert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p><u>EE-So-1 Photovoltaik Sulz (2,78 ha)</u> Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht agrarstrukturelle Belange ausreichend berücksichtigt, da die landwirtschaftliche Nutzung bereits vor der Umwidmung aufgegeben wurde (Auffüllfläche, Sukzession).</p> <p><u>EE-SÄO2 „Taubried“</u> Ackerflächen der Vorrangflur I, aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken, da Erweiterung Sonderbaufläche einer bestehenden Tierhaltungsanlage.</p> <p><u>EE-SO4 Vollsortimenter</u> Mischgebiet in Sondergebiet, landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.</p> <p><u>EER-LW 1 „Belzach“ (2,55 ha) und EER-LW2 Riedsteige (0,39)</u> Ackerfläche, Vorrangflur Stufe I, die Rücknahme der Bauflächen wird begrüßt und stellt eine gewisse Kompensation für neu überplante Bauflächen dar.</p> <p><u>Langenenslingen</u> Wie eingangs dargestellt, nimmt die agrarstrukturelle Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen nach Westen hin ab, wobei anders als in den anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Langenenslingen nur ungefähr zur Hälfte als Flächen der Vorrangflur Stufe II (landbauwürdige Flächen) kategorisiert sind und ungefähr die Hälfte als Flächen der Grenzflur (eingeschränkt landbauwürdig). Somit sind landbauwürdige Flächen im Gebiet der Gemeinde Langenenslingen (auch insgesamt auf den Landkreis Biberach bezogen) stark unterrepräsentiert. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht sollte die Siedlungsentwicklung somit sich vornehmlich auf den weniger landbauwürdigen Flächen konzentrieren, und die Umwidmung von agrarstrukturell besonders hochwertigen Flächen nur sehr verhalten erfolgen. Aufgrund der sehr großzügigen Ausweisung neuer Bauflächen, insbesondere in den Teilorten mit landbauwürdigen Flächen, ist eine ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hier nicht erkennbar.</p> <p><u>LL-G1 „L277/Wilfinger Straße“ (3,5 ha) und LL-G2 „Simbrach/ Jetzen“ (8,36 ha)</u> Aufgrund der räumlichen Nähe sind aus agrarstruktureller Sicht die Bauflächen gemeinsam zu beurteilen, da kumulativ wirksam. Überwiegend Ackerland der Vorrangflur Stufe II, wobei insbesondere aufgrund des erheblichen Umfangs (insgesamt mehr als 20 ha) erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen bestehen.</p> <p><u>LL-G3 Steinbühl (0,85ha)</u> Vorrangflur Stufe II, Ackerfläche. Aufgrund der Lage zwischen bereits etablierten Bauflächen ist die Umwidmung aus regional übergeordneter landwirtschaftlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um bereits rechtskräftige oder derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungspläne. In diesen Verfahren wurden oder werden die agrarstrukturelle Belange besonders berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>fachlicher Sicht von geringer Bedeutung, so dass keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Ittenhausen</u> <u>LI G1 „Gewerbe Walz“ (5,13 ha)</u> Bei beiden Flächen handelt es sich um Grünlandflächen der Grenzflur, somit um agrarstrukturell eher unbedeutende Flächen, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>LW-SO1 „Solarpark Wilfingen“ (80,98ha)</u> Gegen die Umwidmung der im Gebiet befindlichen Ackerflächen der Vorrangflur II bestehen erhebliche Bedenken, da die betreffenden Flächen aufgrund der weit überdurchschnittlichen Schlaggröße agrarstrukturell von besonderer Bedeutung sind. Die Realisierung der geplanten Freiflächensolaranlage bedeutet einen Flächenverlust für die Landwirtschaft, die zeitlich und räumlich „auf einen Schlag“ erfolgt, sich weder zeitlich versetzt noch räumlich über die Gemeindegemarkungen verteilt auswirkt. Somit ist die Umwidmung von besonders landbauwürdiger Ackerfläche dieser Größenordnung von erheblicher agrarstruktureller Bedeutung. Von der Umwidmung sind Verwerfungen auf dem landwirtschaftlichen Flächen- und Pachtmarkt zu erwarten, die deutlich über die Gemarkung Wilfingen und die Gemeinde Langenenslingen hinausgehen dürften, und eine Existenzbedrohung für die aktuellen Flächennutzer (Pächter) ist aufgrund der Größe der Einzelschläge nahezu anzunehmen, kann zumindest keinesfalls ausgeschlossen werden. Gerade weil sich im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Langenenslingen sowohl landbauwürdige als auch in nicht unerheblichem Umfang eingeschränkt landbauwürdige Flächen (Grenzflur) finden, wurden bei der Standortwahl und der konkreten Planung (Umfang der Sonderbaufläche) die Möglichkeiten der kommunalen Planungsträger örtlich angepasste Konzepte für die Realisierung von Freiflächenanlagen zu entwickeln nicht ausreichend genutzt. Im Rahmen einer erforderlichen umfangreichen Abwägung und ordnungsgemäßer Berücksichtigung verschiedener öffentlicher und privater Belange scheinen agrarstrukturelle Belange vollständig unberücksichtigt. Die Planung lässt vielmehr die Verantwortung für einen landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen vollständig unberücksichtigt, und erscheint allein an den wirtschaftlichen Interessen der Flächeneigentümer orientiert. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung von mehr als 80 ha besonders landbauwürdiger Fläche für eine Freiflächensolaranlage, für welche kein am Standort lokalisierbarer Bedarf gegeben ist. Auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit ausdrücklich verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgesetz BW sind in den Regionalplänen 2 % der Fläche für Erneuerbare Energien auszuweisen. Wird dies auf die Gemeinde Langenenslingen heruntergebrochen, welcher als Flächengemeinde im ländlichen Raum eine besondere Verantwortung für den Ausbau Erneuerbarer Energien zukommt, so entspricht dies einer Fläche von 177 ha. Nach einer umfassenden Standort- alternativenprüfung, welche ebenfalls die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, ist der gewählte Standort mit einer Größe von knapp 80 ha im Vergleich zu anderen Standorten für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet. Im Regionalplanentwurf werden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt, um zusammenhängende, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen zu sichern. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem solchem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Um die Energiewende zu schaffen wird neben der Nutzung auf und an Gebäuden auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Größenordnung erforderlich werden. Plansatz B V 2.2 G (3) des Regionalplanentwurfs enthält folgende Vorgabe: <i>„Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.“</i> Zudem soll gemäß Plansatz B V 2.2. G (2) eine <i>„gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgeesehen werden.“</i> Zur Feststellung, ob der Standort geeignet ist oder ob besser geeignete Standortalternativen vorhanden sind, wurde die Standortalternativenprüfung grundsätzlich überarbeitet. Nach Abwägung der umweltfachlichen und (land-)wirtschaftlichen Belange wird der gewählte Standort bevorzugt. Trotz der Größe des Solarparks ergibt sich durch seine Lage eine gute Einbindung in das Landschaftsbild. Das Vorhaben entfaltet keine Fernwirksamkeit und ist nur im Nahbereich</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Unlingen Die landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Unlingen sind vollständig als Vorrangflur Stufe I, somit als besonders landbauwürdige Fläche kategorisiert, die aufgrund der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung von Umwidmungen grundsätzlich auszuschließen sind. Dementsprechend werden zum Schutz dieser agrarstrukturell bedeutenden Flächen diese in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, wobei alle Ortsteile direkt angrenzend an die vorhandene Bebauung über weite Bereiche ohne Freirauschutz verfügen, so dass zu erwarten ist, dass eine Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche begrenzt wird. Darüber hinaus sind ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder ggfs. noch Gemischte Bauflächen vorhanden, deren Entwicklung bislang nicht erfolgt ist, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange zunächst der Bedarf für weitere Ausweisungen von Gewerbeflächen zu prüfen ist.</p> <p><u>UN-G1 Anger Sämwiesen (6,6 ha)</u> Überwiegend Ackerfläche der Vorrangflur I, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen bestehen. Die Kompensation durch die Rücknahme einer gemischten Baufläche mit 0,28 ha Streuobstwiese stellt keinen gleichwertigen Ausgleich dar.</p> <p>Uttenweiler Auch die landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Uttenweiler sind aufgrund ihrer besonderen Standortgunst als grundsätzlich sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe I) zu beurteilen, und aufgrund ihrer Bodengüte, der guten agrarstrukturellen Bedingungen und einer erhöhten Flächennachfrage durch landwirtschaftliche Betriebe von besonderer Bedeutung für die ökonomische Landwirtschaft, und dieser grundsätzlich vorzubehalten, Umwidmungen sind auszuschließen. Entsprechend dieser agrarstrukturellen Bedeutung sind im Regionalplan diese Flächen weitgehend als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt, wobei angrenzend an den Siedlungsbereich der einzelnen Ortschaften weite Bereiche ohne Freiraumschutz verbleiben, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Siedlungsentwicklung außerhalb der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfolgen muss.</p> <p><u>U-G1 Aispel (1,87ha)</u> Ackerfläche, Vorrangflur Stufe I, kein Vorbehaltsgebiet.</p> <p><u>U-LW5 Weidenäcker (2,92 ha)</u></p>	<p>wahrnehmbar. Hier werden die Beeinträchtigungen durch zahlreiche Eingrünungsmaßnahmen gemindert. Bei der Prüfung wurde das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Riedlingen betrachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden die Belange der Landwirtschaft durch Festsetzungen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Überwiegend kleinteilige Grünlandflächen der Vorrangflur Stufe I, die agrarstrukturell von geringerer Bedeutung sind als die neu ausgewiesenen Bereiche Aispel und Beurer, jedoch wird im Zusammenhang mit der nördlich gelegenen Tierhaltung auch aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Rücknahme der Gewerbefläche begrüßt.</p> <p><u>U-G2 „Beurer“ (5,59 ha)</u> Acker- und Grünlandflächen, Vorrangflur I, kein Vorbehaltsgebiet. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p><u>UDK-G1 Flst. Nr. 499 (0,75 ha)</u> Ackerfläche der Vorrangflur I, wobei aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Fläche zurückgestellt hier zurückgestellt werden können.</p> <p>Uttenweiler Dentingen <u>UD-G1 „Weidenäcker“ (4,98 ha)</u> Ackerland der Vorrangflur I, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung besonders landbauwürdiger Flächen bestehen, insbesondere, da nicht unerhebliche Bereiche der bestehenden Gewerbeflächen noch nicht bebaut sind, somit aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange der Bedarf näher zu prüfen ist.</p> <p><u>US G1 Flst. 125 (0,35 ha) und US-Lw Flst. Nr. 126 (0,52 ha)</u> Der Tausch kann aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht als wertgleich angesehen werden, somit bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche U-G2 Beurer wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche UDK-G1 Flst. Nr. 499 wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Im Parallelverfahren wird derzeit der Bebauungsplan aufgestellt. In diesem Verfahren wird den agrarstrukturellen Belangen ausreichend Rechnung getragen. Zwei in Dürmentingen ansässige Betriebe benötigen diese Flächen kurzfristig für Ihre Erweiterungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.18.4	<p>V. Belange des Straßenbaus</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten inklusive aller Teile sowie für sonstige bauliche Anlagen. Werbeanlagen stehen dabei den Hochbauten gleich. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Keine</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p><u>Zum Entwurf:</u> Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Bundes- und Landesstraßen durch die Plangebiete betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p><u>Gemeine Altheim</u> Flächen Nr. A-G1 „Spitzloch“, A-G2 „Riedlinger Elm“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Plangebiete befinden sich an der L 277 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p><u>Gemeinde Ertingen</u> Flächen Nr. EE-SO2 „Taubried“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Das Plangebiet befindet sich westlich an der B 311 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p><u>Gemeinde Langenenslingen</u> LL-M1 „L277 / Wilflinger Straße“, LL-G2 „Simbrach / Jetzen, LL-G3 „Steinbühl“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Plangebiete befinden sich an der L 277 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gewerbliche Baufläche A-G1 Spitzloch wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt. Für den Bereich Riedlinger Elm wird derzeit der Bebauungsplan Elm II aufgestellt. Belange des Straßenbaus werden darin berücksichtigt.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt bzw. erfolgte bei bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p>Gemarkung Andelfingen - Flächen Nr. LA-G1 „Alzheimer Straße“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Das Plangebiet befindet sich an der L 415 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p>Gemarkung Ittenhausen – Flächen Nr. LI-G1 „Gewerbe Walz“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Das Plangebiet befindet sich an der L 275 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.</p> <p><u>Gemeinde Uttenweiler</u> Gemarkung Sauggart – Flächen Nr. US-G1 „FSt. 125“ Keine grundsätzlichen Einwendungen. Das Plangebiet befindet sich an der L 270 somit sind die unter 1.) aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgte bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.18.5	<p>VI. Belange des Bodenschutzes In folgenden Fällen erstreckt sich die vorgesehene Bauleitplanung auf Flächen, die sich laut Bodenkarte BK 50 im Bereich von Niedermooren befinden: Ertingen: Gebiet EE-G1 Viehweide Sollte es sich um intakte Niedermoore handeln, würde eine Inanspruchnahme durch Bebauung den grundsätzlichen Zielen der Moorschuttkonzeption Baden-Württemberg zum Schutz und zur Erhaltung intakter und naturnaher Moore zuwiderlaufen, da Moore wichtige Funktionen bezüglich des Naturschutzes und als Kohlenstoffspeicher erfüllen. Zur Ermöglichung einer qualifizierten Abwägung sollte deshalb im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung geprüft werden, ob es sich um intakte Niedermoorflächen handelt und ob eine bauliche Inanspruchnahme tatsächlich sinnvoll ist. Auf die erfahrungsgemäß in Niedermoorbereichen häufig auftretenden baulichen Schwierigkeiten im Hinblick auf Baugrund und Wasserführung wird ergänzend hingewiesen.</p>	<p>Die Fläche EE-G1 Viehweide wird gegenüber dem Entwurf deutlich von ursprünglich 4,61 ha auf jetzt 0,25 ha reduziert. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird die Mooreigenschaft geprüft.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt.</p>
1.18.6	<p>VII. Belange des Grundwasserschutzes Aus übergeordneter Sicht gibt es keine Einwendungen seitens des Grundwasserschutzes.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18.7	<p>VIII. Belange des Oberirdischen Gewässer/Wasser-rahmenrichtlinie Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan VVG Riedlingen Das Thema Oberflächengewässer ist in Kapitel 4.6 Oberflächengewässer ausführlich dargestellt und bewertet. S. 119 : Ergänzung zum Absatz [Diese Bewirtschaftungsziele, die die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umsetzen, hätten lt. § 47 WHG (2) bis zum 22. Dezember 2015 erreicht werden sollen. Fristverlängerungen sind unter bestimmten</p>	<p>Wird redaktionell aufgenommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Voraussetzungen maximal zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren möglich. Fristverlängerungen erfolgen für jeden Wasserkörper einzeln. „Momentan befinden sich alle im Gebiet des VVG Riedlingen befindlichen Wasserkörper im 2. Bewirtschaftungszyklus, also in der 1. Fristverlängerung.“] Ergänzend: Aktuell wird der Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszyklus fortgeschrieben und befindet sich als Entwurf bis 30.06.2021 in der formellen öffentlichen Anhörung. Der dritte Bewirtschaftungszyklus beginnt im Dezember 2021. Die hydromorphologischen Ziele aus dem WRRL-Bewirtschaftungsplan 2015-2021 sind für die im Projektgebiet liegenden WRRL-Gewässer gewässerbezogen dargestellt. Bei der Beschreibung der Programmstrecken in den einzelnen Gewässern sollte aber konkretisierend darauf hingewiesen werden, dass es sich um hydromorphologische Programmstrecken handelt, unterschieden nach Struktur- und Durchgängigkeit, da die Maßnahmenprogramme auch noch andere Themenbereiche abdecken (Abwasser, Landwirtschaft). <u>Umweltbericht zum FNP VVG Riedlingen</u> Es wird angeregt, ergänzende Hinweise auf die Einhaltung bzw. Berücksichtigung der Gewässerrandstreifen (§ 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG) in den Umweltbericht aufzunehmen.</p>	<p>Wird redaktionell aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.18.8	<p>IX. Belange des Hochwasserschutzes Aus Sicht der Hochwassergefahrenkarten besteht gegen die geplante Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Die geplanten Baugebiete liegen nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Alzheimer Straße“ in Riedlingen geringfügig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Die Ausweisung neuer Baugebiete (auch in Flächennutzungsplänen) auf diesen Flächen ist unzulässig (keine Bagatellgrenze). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/uN1F). Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18.9	<p>X. Belange des Immissionsschutzes Für die Sonderbaufläche D-SO1 „Spitzäcker“ heißt es unter Nummer 5.3.2 zu den Zielsetzungen der Fortschreibung der Gemeinde Dürmentingen u.a.: „Zusätzlich wird noch eine Sonderbaufläche für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage ausgewiesen. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage Spitzäcker wird eine Erweiterung der Sonderbaufläche (2,06 ha) berücksichtigt.“ In den Plänen fehlt eine Darstellung der geplanten Nutzung für diese Sonderbaufläche. Darüber hinaus ist dort nach unserer Kenntnis keine Erweiterung der Biogasanlage, sondern die Errichtung einer Tierhaltung geplant. Von daher sind die aufgeführten Informationen unserer Auffassung nach zum Teil unvollständig und irreführend. Auf der aktuell ausgewiesenen Sonderbaufläche betreibt die Bioenergie Dürmentingen GbR eine Biogasanlage. Diese stellt einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a</p>	<p>Die Art der Nutzung wird redaktionell angepasst.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>BlmSchG dar. Die Biogasanlage ist eingestuft als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Ungeachtet der unklaren Situation bezüglich der geplanten Nutzung der Sonderbaufläche, können wir Ihnen folgendes mitteilen: Durch die Vergrößerung der Sonderbaufläche verringert sich der Abstand zur in nordöstlicher Richtung liegenden Wohnbaufläche von etwa 1000 m auf knapp unter 800 m. Der Konsultationsabstand liegt für diesen Betriebsbereich bei 200 m. Eine von uns akzeptierte Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde unserer Kenntnis nach noch nicht durchgeführt. Sollte diese im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen, bitten wir darum das Referat 54.4 am Regierungspräsidium Tübingen als für diesen Betriebsbereich zuständige Immissionsschutzbehörde hierbei rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Erfolgt im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.18. 10</p>	<p>XI. Belange des Naturschutzes Allgemeines: 1. Einige der Wohn- und Gewerbegebietsplanungen überplanen Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Die Gemeinden haben bei ihren Planungen nach § 22 Abs. 2 NatSchG diese Belange zu berücksichtigen und diese Flächen von Planungen auszunehmen. Auf die Zuständigkeit und um Beachtung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Beispiel: Gemeinde Ertingen, EE-G1 Viehweide. Es sind Biotopverbundflächen feuchter Standorte betroffen, die zwischen dem Donautal und dem Schwarzachtal betroffen. 2. Weiterhin werden in einigen Gemeinden Streuobstbestände in Ortsrandlage überplant. Nach § 33 a NatSchG „Erhaltung von Streuobstbeständen“ ist die Genehmigung für die Umwandlung in eine andere Nutzungsart nicht zulässig, wenn diese für die Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und für den Erhalt der Artenvielfalt erforderlich ist. Aufgrund möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich. Beispiele: Gemeinde Dürmentingen, D-M1 Auf der Lehr, Gemeinde Dürmentingen, DHE-M1 Griesgasse, Gemeinde Unlingen, Hinter den Höfen 3. In einigen Fällen liegen Wohn- und Gewerbegebietsplanung ohne Anbindung an bestehende Bebauungen in der freien Landschaft. Hier sollten zuerst die unbebauten Flächen innerhalb bestehender Gebieten sowie Flächen ausgewählt werden, die an bereits</p>	<p>Entsprechend dem Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten „<i>Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben</i>“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 2019, sind die Flächen maximal dem Betroffenheitsgrad „mittel“ zuzuordnen. Hier heißt es in der Empfehlung: <i>Derzeit kein erkennbarer weiter gehender Erhebungsbedarf zum Artenschutz auf FNP-Ebene. Modifikation des Plangebiets und Ausweisung bzw. Vorhaltung voraussichtlich geeigneter Maßnahmenflächen nach fachlichem Hinweis wird empfohlen. Auf folgenden Planungsebenen können in größerem Umfang Erfassungen zur Konkretisierung von Maßnahmen erforderlich sein (hierzu nach Möglichkeit bereits Hinweise geben).</i> Flächen die einen höheren Betroffenheitsgrad aufgewiesen haben, sind bei der Flächenausweisung nach einer Prüfung nicht mehr weiterverfolgt worden. Tiefergehende spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen finden in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren statt.</p> <p>Die Fläche Hinter den Höfen wird aus dem Umweltbericht gestrichen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>bebaute Flächen angrenzen. Damit können Biotopverbundachsen erhalten und gesichert werden. Beispiele: Gemeinde Uttenweiler, U-G1 Aispel, Gemeinde Uttenweiler, UDK-G1 Flurst. 499, Gemeinde Uttenweiler, US-G1 Flurst. Nr. 125</p> <p>4. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt nicht die Planungen der interkommunalen Gewerbe- und Industrieparkes Donau-Bussen (IGI DoBu) auf dem Gemeindegebiet Ertingen mit ca. 42 ha im Donautal sowie das weitere interkommunale Gebiet im Gemeindegebiet Riedlingen, Teilfläche Dürmentingen mit weiteren ca. 40 ha (zusammen 82 ha). Im Teilgebiet bei Ertingen bestand eine Zusage der Gemeinde Ertingen beim Neubau der bahnparallelen B311 auf weitere Gewerbegebietsplanungen im Donautal zu verzichten und alternativ diese auf Flächen östlich der B 311 zwischen Ertingen und Erisdorf zu verwirklichen. Bis heute sind die dort voll erschlossenen Gewerbegebietsflächen noch nicht vollständig bebaut. Erst auf Zusage der damaligen Umplanung wurde die bahnparallele Straßenführung der B 311 möglich. Die Schonung des Donautales vor weiterer Bebauung ist weiterhin dringend aus Gründen des Schutzes von Boden, Grundwasser, Hochwasser und als Lebensraum von Brutvögeln des Offenlandes wie Feldlerche, Grauammer und Kiebitz erforderlich. Die großzügige Planung auf im Gemeindegebiet Riedlingen ist verbunden mit einer weiträumigen Südost-Umfahrung mit weiteren erheblichen Flächenverbräuchen. In der Fortschreibung des FNP werden insgesamt 64,91 ha als Gewerbegebietsfläche geplant. Zusammen mit den IGI-DoBU Planungen beabsichtigen die Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen bis zu Jahr 2035 einen Flächenverbrauch von ca. 146 ha für Gewerbegebiete. Dazu kommen neue Wohnbauflächen im geplanten Umfang von ca. 53 ha, insgesamt wird ca. ein Flächenverbrauch von nahezu 200 ha vorgesehen. Darunter fallen Flächen im hochsensiblen Donautal. Eine qualifizierte Beurteilung ohne Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen zu den geplanten Flächennutzungen ist derzeit nicht möglich. Der FNP muss daher um die IGI DoBu Planungen ergänzt werden.</p>	<p>Die gewerbliche Baufläche UDK-G1 Flst. Nr. 499 wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Auch im fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe werden die in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau Iller enthaltenen Vorrangflächen (Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) nicht aufgenommen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.19	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg Mähringer Weg 148 89075 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2021</u></p> <p>Von der beabsichtigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Riedlingen ist ein Teilbereich des landeseigenen Flst. 134 sowie das gesamte landeseigene Flst. 164, beide auf der Gemarkung Heiligkreuztal, betroffen. Das Flst. 134 ist als gewerbliche Baufläche dargestellt, das Flst, 164 als Wohnbaufläche. Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Riedlingen werden seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten</p>	

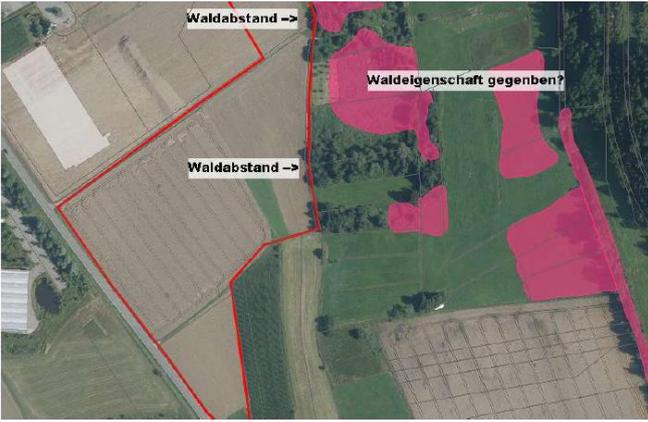
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm, keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.20	<p>Wehrbereichsverwaltung Süd Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 22.12.2020</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Nördlich bei Grüningen und südlich bei Neufra verläuft jeweils eine Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Ob und inwiefern hier die Strecken berührt werden, ist in dieser frühen Planungsphase noch nicht bewertbar und muss entsprechender Bebauung im Einzelfall geprüft werden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21	<p>Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p><u>1. Bau. Und Kunstdenkmalpflege</u> Allgemeinde Hinweise: 1. Auch wenn bezüglich einzelner Bauflächen keine Bedenken bestehen (vgl. unten zu den Einzelgebieten), können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt für Wohnbauflächen, jedoch besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Letztere können z.B. aufgrund beachtlicher Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) eine große räumliche Wirkung entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen für das Kulturdenkmal denkbar. Aus genannten Gründen wird daher um weitere Beteiligung bei den verbindlichen Bauleitplanverfahren gebeten. 2. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass es innerhalb der überplanten Areale bisher unbekannte Kulturdenkmale gibt. Dies gilt insbesondere für Lagen außerhalb der geschlossenen Ortsbereiche, da die Inventarisierung hier die Kulturdenkmale in der Regel noch nicht systematisch bzw. nur auf konkrete Verdachtsäußerungen hin erfasst hat. In der freien Flur und vor allem entlang von Wegen und Straßen könnten Kleindenkmäler wie beispielsweise historische Grenzsteine oder auch Flurdenkmäler wie Wegkreuze oder Martern bislang unentdeckt geblieben sein. Selbst historische Brücken oder Kanäle auch mit Wehranlagen sind nicht immer erfasst worden. Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmales, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden.</p>	<p>Im Umweltbericht sind Hinweise auf mögliche Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Höhe von Gebäuden bereits aufgeführt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>3. Sollten bekannte oder noch unbekannte Flurdenkmale durch die Planungen berührt werden, bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass Kleindenkmale im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müssen, bitten wir darum, dies ohne Zeitverzug mit uns abzusprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekanntem Kulturdenkmalen zu Lasten des Verursachers gehen.</p> <p>Geprüft wurden alle Baugebiete gemäß der Steckbriefe im Umweltbericht. Dabei war festzustellen, dass dort unter dem Punkt Kultur- und Sachgüter immer die auch aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege wichtigen, regional bedeutsamen Kulturdenkmale angegeben wurden, soweit sich die Plangebiete im Umfeld eben dieser umgebungsgeschützten Kulturdenkmale befinden. In diesen Fällen muss der denkmalfachliche Belang nicht nur im verbindlichen Bauleitplanverfahren genau geprüft werden, sondern es ist auch damit zu rechnen, dass bezüglich der Festsetzungen vom Landesamt für Denkmalpflege Einschränkungen gefordert werden, insbesondere bezüglich der Höhen, jedoch auch z.B. bezüglich bestimmter Bauformen, die zur Wahrung wichtiger Sichtachsen freizuhalten sind.</p> <p>Soweit in den Umweltsteckbriefen die Lage im Umfeld dieser Kulturdenkmale bereits benannt ist, werden diese Plangebiete hier nicht noch einmal extra aufgeführt. Vielmehr sollen hier nur die Plangebiete aufgeführt werden, zu denen wir ergänzenden Hinweise vortragen möchten (Z.B. Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz, die nicht als regional bedeutsam qualifiziert wurden) oder die Plangebiete, die schon auf dieser Ebene wirklich kritisch sind:</p> <p>US-G1 Flurst. Nr. 125 (Uttenweiler-Sauggart) Aufgrund der beschriebenen Lage im Umfeld des regional bedeutsamen Kulturdenkmales „Kirche St. Nikolaus“ und der Lage des Plangebietes in der unmittelbaren Sichtachse zwischen der Ehinger Straße und der Kirche würde das Plangebiet unabhängig von seinen einzelnen Festsetzungen das bisher freie Umfeld des Kulturdenkmales ebenso wie und die bisher freie Blickachse zur Kirche erheblich beeinträchtigen. Gegen das Plangebiet werden erhebliche Bedenken vorgetragen, aus denkmalfachlicher Sicht ist darauf gänzlich zu verzichten.</p> <p>LW-SO1 Solarpark Gemeinde: Langenenslingen Wilflingen Hier sind verschiedene Belange v.a. der archäologischen Denkmalpflege massiv betroffen. Diese werden im Rahmen des gerade laufenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p> <p>UN-SO1 Laugelen (Unlingen) Das Plangebiet liegt in der Umgebung des regional bedeutsamen Kulturdenkmales Katholische Pfarrkirche Mariä Unbefleckte Empfängnis. Auf die den Umgebungsschutz berücksichtigende Festsetzungen ist zu achten.</p>	<p>Die Belange des Denkmalschutzes werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>

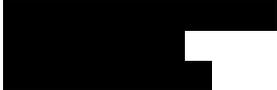
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.21.1	<p><u>2. Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Die Planungen der Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, Landkreis Biberach, betreffen die Belange der archäologischen Denkmalpflege, da sich in einigen der ausgewiesenen Areale Kulturdenkmäler gemäß §2 DSchG und Prüffallgebiete befinden, in denen sich im Boden vorgeschichtliche und mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben können. Die undokumentierte Zerstörung dieser Kulturdenkmäler wäre nach §8 DSchG unzulässig.</p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen archäologischen Relevanzbereiche sind grundsätzlich Bodenerkundungen zur vorgeschichtlichen mittelalterlichen und neuzeitlichen Besiedlungsgeschichte sowie Funde zur örtlichen Sachkultur vorhanden, bzw. zu erwarten, für die eine angemessene Berücksichtigung im Planungs- und Umsetzungsverfahren vorzusehen ist.</p> <p>Für alle nachfolgend genannten Flächen werden im Zuge der einzelnen verbindlichen Bauleitplanungen und der Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange entsprechende Hinweise zum Umgang mit den Kulturdenkmalen benannt werden. In diesen Bereichen sind daher die Belange der archäologischen Denkmalpflege möglichst frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Für die jeweilige Maßnahme ist vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) wird dann jeweils eine auf den Einzelfall bezogene, detaillierte Stellungnahme abgeben. Prinzipiell sollte die Planung jedoch den Erhalt der Kulturdenkmäler im Boden anstreben. Wo dies nicht möglich ist, werden in der Regel die Oberbodenabträge archäologisch begleitet bzw. bauvorgreifend sondiert und die betreffenden Areale bei positiver Befundlage nach den Richtlinien des LAD auf Kosten der Planungsträger archäologisch untersucht und ausgegraben.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich um folgende Areale, die in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Baugebiete verzeichnet sind.</p> <p>Altheim, A-G2 „Riedlinger Elm“ Vom FNP ist randlich das Kulturdenkmal (§ 2 DSchG) „Merowingerzeitliches Gräberfeld“ (ADAB Id. 106741628) und dessen Umgriff betroffen. Im Bereich des Sandgrubenwegs wurden vor 40 Jahren mehrere alamannische Gräber entdeckt, bei Baumaßnahmen kamen 2008 Überreste eines weiteren Grabes mit Waffenbeigabe zum Vorschein. Die Ausdehnung des Gräberfeldes ist bisher unbekannt. Im markierten Areal sind bei Bodeneingriffen weitere Bestattungen aus dem frühen Mittelalters zu erwarten.</p> <p>Ertingen, EE – SO1 „Photovoltaik Sulz“ Sollte der Ausbau der Photovoltaik-Anlage in der Ausführung der schon vorhandenen Module erfolgen, werden keine erheblichen Bedenken geäußert. Bei größeren Änderungen der Höhe und Stellung der Module kann es jedoch von der Heuneburg aus, die zusammen mit der Außensiedlung und den umliegenden Grabhügelgruppen für die Nominierung zur Tentativliste Deutschlands als UNESCO-Welterbestätte vorgesehen ist, zu Sichtbeeinträchtigung kommen. Auf</p>	<p>Belange der archäologischen Denkmalpflege werden im derzeit parallel laufenden Bebauungsplanverfahren Elm II berücksichtigt.</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan definiert die Höhe und Stellung der Anlagen. Eine Abweichung hiervon ist nicht möglich.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Grund der hohen Wertigkeit von Welterbestätten sind Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes und des weitreichenden Umgebungsschutzes um das jeweilige Welterbe, einschließlich der Sichtachsen zu entsprechenden archäologischen Kulturdenkmalen gravierend und möglichst zu vermeiden.</p> <p>Ertingen, EE – SO3, „Dauden“ Die überplante Fläche liegt im Bereich einer römischen Straße (ADAB-Id. 109189770), der Donausüdstraße, die die Kastelle Ennetach und Emerkingen miteinander verband. Vor jeglichen Erdarbeiten sind hier archäologische notwendig.</p> <p>Langenenslingen, LL-G2 „Simbrach/Jetzen“ Das Areal liegt im Bereich der Prüffallfläche „Frühmittelalterliches Gräberfeld“ (ADAB-Id. 109103781) zwischen Flstnr. 977 und 985, im Bereich von Flstnr. 981/983. Die Ausdehnung des Gräberfelds ist unklar. Luftbilder aus dem Jahr 2011 zeigen Bewuchsmerkmale in Form von mindestens 30 west-ost-ausgerichteten rechteckigen Strukturen, die in etwa neun Reihen in einem eng begrenzten Raum angeordnet sind. Es handelt sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um ein frühmittelalterliches Reihengräberfeld.</p> <p>Langenenslingen, LL –G3 „Steinbühl“ Es handelt sich um eine noch unbebaute Fläche innerhalb eines schon bestehenden Gewerbegebietes, aus welchem römische Funde bekannt wurden (ADAB-Id. 96599254).</p> <p>Langenenslingen-Wilflingen, LW – SO1“ Solarpark Wilflingen“ Im Süden des Areals ragt randlich eine keltische Viereckschanze (ADAB-Id. 108384739) in den überplanten Bereich. Nördlich liegt eine Prüffallfläche (ADAB-Id. 96608131), in welcher auf Luftbildern Siedlungsreste erkennbar sind. Entsprechende Bedenken wurden bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren geäußert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes werden im derzeit parallel laufenden Bebauungsplan Esple X berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vollständig abgestimmt und berücksichtigt worden.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.22	<p>Bundesnetzagentur Bismarckstraße 3 72764 Reutlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.23	<p>Riedlinger Handels- und Gewerbeverband ev. Haldenstraße 11 88499 Riedlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.24	<p>NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.11</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.25	<p>BUND Regionalverband Donau-Iller Pfauengasse 28 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>Gemeinsame Stellungnahme mit 1.11</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.26	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.02.2021</u></p> <p>die Verbandsversammlung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat in ihrer Sitzung am 20.12.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Landkreis Biberach und umfasst die Gemeindeflächen von Riedlingen, Langenenslingen, Altheim, Ertingen, Unlingen, Dürmentingen und Uttenweiler mit einer Gesamtgröße von 31.550 Hektar.</p> <p>Aufgrund von § 4 Abs. 1 BauGB werden Behörden und Träger öffentlicher Belang um Stellungnahme gebeten. Zu den Vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Die Durchsicht der Unterlagen ergab, dass im Rahmen der Fortschreibung keine Waldflächen direkt überplant wurden. Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG sind absehbar nicht erforderlich.</p> <p>Einige Änderungen und Neuausweisungen von Wohn-, Gewerbe- und Sonderbauflächen grenzen jedoch an Waldbestände an. Die Teilflächen des Flächennutzungsplans bei denen der nach § 4 Abs. 2 LBO vorgeschriebene Waldabstand im weiteren Verfahren bei der Festsetzung der Baufenster zu berücksichtigen ist, werden im Folgenden einzeln behandelt:</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.26.1	<p>1. AH-G1 „Miss IV“</p>  <p>Im Südosten grenzt Wald auf FSt. 306 / Gem. Heiligkreuztal an. Nach LBO § 4 Abs. 3 muss mit Gebäuden ein Abstand von 30 Metern eingehalten werden.</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgte bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.26.2	<p>2. D-G1 „Dautenhau“</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	 <p>Im Osten grenzt kleinflächig Wald an. Der gesetzliche Waldabstand ist mit Gebäuden einzuhalten</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.26.3	<p>3. D-G3 „Buchstock“</p>  <p>Nördlich und östlich des Plangebiets grenzt Wald an. Der Wald ist gemäß Waldfunktionenkartierung Erholungswald der Stufe 2. Geschützte Biotope: Feldgehölze um die Kiesgrube Queck, südlich Burgau Mit Gebäuden, die am dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten.</p>	<p>Die gewerbliche Bauflächen D-G3 Buchstock wird im Fortschreibungsverfahren nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.26.5	<p>5. LI-G1 „Gewerbe Walz“</p>  <p>Im Norden des Plangebiets grenzt Wald an. Gemäß § 4 Abs. 3 ist mit Gebäuden ein Waldabstand von 30 Metern einzuhalten</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.26.6	<p>6. LW-SO1 „Solarpark Wilflingen“</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	 <p>Waldbiotop „Bachabschnitt Dollhofer Höhle“ liegt am westlichen Rand (grün markiert) und darf nicht bebaut/zerstört werden.</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des derzeit parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.26.7	<p>7. DU-G1 „Weidenäcker“</p>  <p>Wald grenzt im Nordwesten, Süden und Osten an. Mit Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, ist der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 Metern einzuhalten.</p>	<p>Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des derzeit parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.27	<p>GVV Bad Buchau Frau Christ Marktplatz 2 88422 Bad Buchau</p> <p><u>Schreiben vom 11.01.2021</u></p> <p>Wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Keine weitere Beteiligung</p>
1.28	<p>GVV Zwiefalten-Hayingen-Pfronstetten Herr Dorner Marktstraße 1 72534 Hayingen</p> <p><u>Schreiben vom 14.01.2021</u></p> <p>Wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: Keine weitere Beteiligung</p>
1.29	<p>GVV Munderkingen Herr Walter Marktstraße 7 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>Per e-mail vom 22.12.2020 benachrichtigten Sie uns über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans</p>	

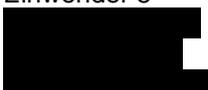
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen. Die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat keine Bedenken oder Anregungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorzubringen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.30	<p>VVG Biberach Herr Adler Stadtplanungsamt Museumsstraße 2 88400 Biberach an der Riß</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2021</u></p> <p>Die Belange der Stadt Biberach sind im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Biberach nicht beeinträchtigt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.31	<p>VWG Bad Saulgau-Herbertingen Herr Zoll Oberamteistraße 11 88348 Bad Saulgau</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.32	<p>GVV Mengen-Hohenstein-Scheer Frau Japs Hauptstraße 90 88512 Mengen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.33	<p>GVV Sigmaringen Herr Rohe Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen</p> <p><u>Schreiben vom 05.01.2021</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am FNP Verfahren VVG Riedlingen. Seitens der Stadt Sigmaringen gibt es keine Hinweise oder Bedenken mit Abstimmungsbedarf zum Planentwurf. Bitte beteiligen Sie uns dennoch am weiteren Verfahren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.34	<p>GVV Lauchertal Herr Jerg Hohenzollernstraße 5 72501 Gammertingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 08.02.2021 – 15.03.2021
2.1	<p>Einwender 1 </p> <p><u>Schreiben vom 04.04.2021</u></p> <p>nach unserem Telefongespräch v. 01.04.21 möchte ich mich hiermit nochmal schriftlich an Sie wenden. Ich bin mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der VG nicht einverstanden, da die Aufteilung maßgeblich in unseren Innenbereich des Flurstückes 1587/1 eingreift. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme, warum 2016 so verfahren wurde. Bereits in meiner Email v. 17.05.18 an Hrn.Seifert (siehe Anhang), habe ich Sie darauf aufmerksam gemacht und mir wurde mündlich zugesichert, dass die Grundstücksgrenzen bei der nächsten Fortschreibung bzgl. Innen- und Außenbereich wie im Grundbuch ausgezeichnet, eingehalten würden. Da mir dadurch eindeutig Nachteile entstehen in der Bewertung des Hauses (Bodenrichtwerte Innen-Außenbereich) bitte ich Sie die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dahingehend zu verändern, dass der Außenbereich erst mit dem Flurstück 1587 beginnt.</p> <p>Aus gesundheitlichen Gründen konnte ich die Frist für die Einwendungen nicht einhalten. Da mir dies aber schon seit 2018 (siehe Email an Hrn.Seifert und Termin im Rathaus am 18.10.18) ein großes Anliegen ist, bitte ich Sie dies zu entschuldigen.</p>	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen.</p> <p>Da die vorgebrachte Anregung kein Bezug zu einer gewerblichen Baufläche oder Sonderbaufläche hat wird diese erst im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohnen behandelt und nicht innerhalb dieses Verfahrens Gewerbe</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung der Entwurfes</p>
2.2	<p>Einwender 2 </p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2021</u></p> <p>die Bürgerliste nimmt zur Kenntnis, dass die Beratung zur Fortschreibung des FNP für Riedlingen im Wesentlichen nur in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft stattgefunden hat. Sie regt an, im Vorfeld öffentlich die kommunalen Gremien, einschließlich der Ortschaftsratsgremien, intensiver mit den beabsichtigten Fortschreibungen zu befassen, sofern es ihre Markung betrifft.</p> <p>Zum FNP im Detail: Die Bürgerliste bemängelt einen Teil der Ausführungen zu Ziffer 4.19 aus der Fortschreibung des FNP vom 16.12.2020. da diese falsch bzw. fehlerhaft dargestellt werden.</p> <p>a) Es gibt keine L 271 zwischen Riedlingen und Altheim und es gibt die Bezeichnung "Westumfahrung" nicht. Die früher separate Bezeichnung "Nord-Westumfahrung im Zuge der L 275" war im „Verkehrskonzept-mögliche Trassenführungen" als westliche Umfahrung von Riedlingen bis zur B 312 angedacht (siehe auch Ziff.e).</p> <p>b) Es gibt keine Beschlusslage der Stadt Riedlingen, die eine Einstellung der Südumfahrung Historische Altstadt zu Grunde liegen hat. Die Umfahrung wurde in drei Abschnitte aufgeteilt. die "Südumfahrung historische Altstadt" repräsentiert aktuell den 2. Abschnitt. Wir verweisen auf die Vorlage und den gefassten Beschluss vom 23.Februar 2015 (Anlagen). Nach unserer Auffassung und unseren Recherchen ist seither keine veränderte Beschlusslage. zu diesem Sachverhalt getroffen worden.</p> <p>c) Der 3. Abschnitt "Verbindung Tuchplatz zur B 311" durch die Mißmahlsche'n Anlagen wurde vorläufig zurückgestellt (vgl. Vorlage und Beschluss vom 26 April 2010 Top 4 ö).</p>	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen.</p> <p>Da die vorgebrachte Anregungen teilweise keinen Bezug zu einer gewerblichen Baufläche oder Sonderbaufläche haben, werden diese erst im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohnen behandelt und nicht innerhalb dieses Verfahrens Gewerbe.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Wir bitten um Korrektur der Ziffer 4.19 FNP, bei der die unter a-c aufgeführte Faktenlage Berücksichtigung findet</p> <p>d) Die Ausweisung des IGI-DoBu findet in der Fortschreibung noch keinen Niederschlag. Dies sollte nachgeholt werden, da zwischenzeitlich der dazugehörige Zweckverband gegründet wurde.</p> <p>e) Die Südostumfahrung B 311 beruht auf Bundesrecht. Bei anderen Freihaltetrassen sind keine Rechtsgrundlagen ersichtlich, auf welchen Beschlusslagen deren Freihaltung (Bundesebene, Landesebene, Regionalplanungsebene, kommunale Ebene) begründet sind. Als Beispiel: Die Freihaltungstrasse „Nordwestumfahrung L 275 zu B 312“ befindet sich, obwohl diese nach eingehender Prüfung zu Gunsten der Südumfahrung bzw. KES aufgegeben wurde, nach wie vor im FNP.</p> <p>Wir bitten um Klarstellung und Korrektur im FNP</p>	<p>Auch im fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe werden die in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau Iller enthaltenen Vorrangflächen (Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) nicht aufgenommen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung der Entwurfes</p>
2.3	<p>Einwender 3 </p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2021</u></p> <p>aus der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus Seite 34 entnehme ich, dass die bisher als Wohnbaufläche (W) ausgewiesene Fläche RPLW2 Pflummern2 mit 1,8 ha in eine Fläche für die Landwirtschaft (LW) umgewandelt werden soll. Der Ordnung halber möchte ich zuerst darauf hinweisen, dass die Flächenbezeichnung auf dieser Seite 34 nicht eindeutig genau bezeichnet ist. In der Überschrift steht RP-LW1, in der Planskizze steht RP-LW2. Gegen die Umwandlung von W in LW lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die positiv zu wertenden Aussagen wie Anschlussmöglichkeiten an den Bestand und Möglichkeit zur späteren Erweiterung werden auf Seite 34 mit "Ja" beantwortet. 2. Alle Planungsrechtlichen Restriktionen werden auf Seite 34 mit "Nein" beantwortet. 3. Alle Fragen zur Erheblichkeit von Eingriffen werden auf Seite 34 mit "Nein" beantwortet. 4. Zusammenfassend: Es sind keine nachvollziehbaren Argumente für die Durchführung einer Umwandlung von W nach LW aufgeführt. Im Gegenteil: Alle aufgeführten Aussagen sprechen für eine Beibehaltung des bisherigen Status. 	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen. Da die vorgebrachte Anregung kein Bezug zu einer gewerblichen Baufläche oder Sonderbaufläche hat wird diese erst im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohnen behandelt und nicht innerhalb dieses Verfahrens Gewerbe</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
2.4	<p>Einwender 4 </p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2021</u></p> <p>ich beziehe mich auf die Veröffentlichung der Stadt Riedlingen im Mitteilungsblatt (Mbl.) vom 27. Januar 2021 Seite 4.</p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Sie ist widersprüchlich. Einerseits heißt es, dass die Auslegung vom 8. Februar bis 15. März 2021 erfolgt und dass "während der Auslegungsfrist" Stellungnahmen vorgebracht werden können. Im vorletzten Absatz Satz eins heißt es dann aber im Nebensatz "also bis einschließlich 26. Februar 2021". Nach dem Mbl. vom 20. Januar 2021 sollte die Auslegung 26. Februar 2021 enden.</p> <p>Was gilt jetzt? Bitte geben Sie dazu kurzfristig Antwort und stellen Sie dies auch im Mbl. richtig.</p> <p>Um sicher zu gehen, dass Sie meine Bedenken in das weitere Verfahren übernehmen, schreibe ich Ihnen in aller Kürze folgende Bedenken und Anregungen, behalte mir aber vor, diese zu ergänzen und zu ändern, wenn dies bis 15. März 2021 geht.</p> <p>Zum Grundsätzlichen: Der Plan soll die Entwicklung bis 2035 steuern. Nach den Eingemeindungsverträgen sind die Ortschaftsratsgremien zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Diese wiederum müssten dieses Thema in öffentlichen Sitzungen zu behandeln. Zumindest in manchen Teilorten der Stadt Riedlingen fand seit vielen Monaten keine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats statt. Die Einwohner dieser Ortschaften konnten damit nicht erfahren, ob und wie die Entwicklung nach den Vorstellungen ihrer Vertreter in ihrem Ort stattfinden soll. Dies sollte unbedingt nachgeholt werden, damit sich die Einwohner damit auseinandersetzen und sich auf dieser Grundlage - am besten nach einer öffentlichen Information im Teilort fundiert äußern können.</p> <p>Ähnliches ist zu den zwingend notwendigen Vorbereitungen in den jeweiligen Gemeinderäten zu bemerken, die zumindest in Riedlingen - wenn überhaupt - wohl unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden.</p> <p>Der vorliegende Entwurf gibt die aktuellen Planungsüberlegungen in der VG Riedlingen nicht wieder. Die vom IGIDoBu (Bekanntmachung Haushalt 2021 im Mbl. Riedlingen vom 3. Februar 2021) angestrebten Gebiete in Ertingen mit? Hektar (ha) und Riedlingen ? ha sind nicht eingeplant. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich wie der Gesamtflächenumfang sein wird, der der Landwirtschaft oder / und der Natur entzogen oder welche der bisher im FNP ausgewiesenen Flächen für sie gestrichen werden sollen. Zu dem nach bisherigen Veröffentlichungen vorgesehenen Gebiet Riedlingen ist zu bemerken. Es sollte keinesfalls auf der bisher vorgesehenen Trasse der Ostumfahrung (OU) Riedlingen geplant werden. Der deutsche Bundestag hat zu ihr bei der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan (1.Dringlichkeit, Kosten-/Nutzenfaktor 9,6) den Vermerk "ortsnahe Führung" angebracht. Vom Bundesverkehrsministerium wurde auf dieser Grundlage der Stadt Riedlingen zugesagt, dass bei Beibehaltung dieser Trasse unmittelbar in die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen für die OU eingetreten werden könnte. Bei einer Trassenverschiebung ist zu befürchten, dass es sowohl beim Interkommunalen Gebiet (IG) in Riedlingen als auch bei der OU Riedlingen zu erheblichen Verzögerungen kommt - wenn sie überhaupt kommen. Im übrigen käme diese OU sehr nahe</p>	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung ging bis zum 15.03.2021.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen. Da die vorgebrachte Anregungen teilweise keinen Bezug zu einer gewerblichen Baufläche oder Sonderbaufläche haben, werden diese erst im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohnen behandelt und nicht innerhalb dieses Verfahrens Gewerbe.</p> <p>Auch im fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe werden die in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau Iller enthaltenen Vorrangflächen (Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) nicht aufgenommen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>an die Neubaugebiete von Unlingen heran, so dass auch von Widerstände zu befürchten sind. Als Alternative für das IG Riedlingen sollte das Gebiet südlich der Ortslage von Neufra zwischen der K 7537 (B311alt) und der B311 untersucht werden. Es wäre sehr kostengünstig zu erschließen, liegt unmittelbar an einer "fertigen" Bundesstrasse, ist keine so wertvolle landwirtschaftliche Fläche wie die Fläche im Anschluss an die Baumschule Schlegel und gehört fast ausschließlich der Stadt Riedlingen. In den Plänen ist nicht zu erkennen, ob und wo es Vorranggebiete zum Beispiel für den Kiesabbau gibt. Gibt es keine genehmigten oder zum Abbau vorgesehenen Flächen? Ein Gesamtkonzept für die Verkehrsplanung, dass die Vorgaben aus dem Bundesverkehrswegeplan, des Generalverkehrswegeplan (GVP) des Landes und dem Entwurf des Regionalplanes (Rpl) ist nicht beigefügt, aber dringend nötig. Auch die teils planfestgestellten und die vertraglich vereinbarten Straßenbaumaßnahmen der Stadt sind nicht oder unzureichend oder gar nicht dargestellt. Nach dem Rpl sollen im Zuge der B312 Ortsumgehungen für Göffingen, Hailtingen und Ahlen vorgesehen werden. Für sie sollten, sofern sie auch kommunal und durch VG gewollt werden, Freihaltetrassen eingeplant werden, um sie bei der etwa ab 2028 zu erwartenden Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes in den Bedarfsplan zu bringen. Dies sollte auch schon deshalb angestrebt werden, weil der Verkehr auf der B312 zwischen Riedlingen, BC und A7 in den nächsten Jahren durch die Sogwirkung des wirtschaftlich erfolgreichen Raumes Biberach, den Aufstieg zur B30 (Verlängerung der Nordwestumfahrung) und durch die Umgehungen Ringschnait, Ochsenhausen, Erlenmoos und Edenbachen überdurchschnittlich zunehmen wird. Im aktuellen GVP sind in der VG Riedlingen im Zuge von Landesstraßen keine OU vorgesehen. Damit folgt dieser der Beschlussfassung des GR Riedlingen und des GA der VG, dass die früher im GVP im weiteren Bedarf vorgesehene Nordwestumfahrung im Zuge der L 275 (Albstadt) und L 277 (SIG) nicht angestrebt wird. Stattdessen wurde in gemeinsamen Anstrengungen von Land, Landkreis BC, VG und Stadt die Planung und Realisierung der "Südostumfahrung historische Altstadt" auf den Weg gebracht. Für sie ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beschlossen. Die Kernstadtentlastungsstraße (Mittelteil) wurde einvernehmlich zurückgestellt. Für beides sollte die Freihaltetrasse offen gehalten werden. Angestrebt werden sollte, dass dies im Hinblick auf eine spätere Fortschreibung des GVP durch die VG im Rpl gefordert wird. Warum dieser im Rpl trotz GVP und eindeutiger Beschlusslage in GR und GA VG die Nordwestumfahrung wieder aufgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. Nach dem Rpl sollen auch für Dürmentingen und Kanzach im Zuge der L275 (Bad Waldsee) OU vorgesehen und bei der nächsten Fortschreibung des GVP gefordert werden. Wenn dies der GR Dürmentingen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>und der GA der VG ebenfalls wollen, sollte im FNP eine Freihaltetrasse vorgesehen werden. Nicht ganz nachvollziehbar ist, warum im Rpl für Heudorf keine OU gefordert wird, denn die Situationen in der OD Kanzach und Heudorf sind vergleichbar und das Verkehrsaufkommen könnte in Heudorf sogar höher als in Kanzach sein. Aus den Unterlagen ist nicht ganz eindeutig entnehmbar, ob die planfestgestellte und vertraglich vereinbarte EkRG-Maßnahme Aufhebung des BÜ im Zuge der Hindenburgstraße und Ersatz durch den kreuzungsfreien Anschluss Römerstraße an die B311 sowie die Fußgänger- und Fahrradüberführung im Bereich des Bahnhofes samt Ertüchtigung der Gleisanlage (Anhebung der Bahnsteige) und Schaffung weiterer Parkplätze auf der Südostseite der Bahn (ehemaliges Baywa Gelände) im FNP enthalten ist. Die Maßnahme sollte auch im FNP gesichert sein. Überhaupt sollte die dringend notwendige Verbesserung der Donautalbahnlinie im FNP ihren Niederschlag finden. Im Rpl ist ein Bahnhof in Ertingen und eine Wiederherstellung des Gleises 2 in Zwiefaltendorf vorgesehen. Beides sollte auch im FNP ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus sollte im Rpl und im Weiteren bei der OB, der Regio Sbahn die Wiedereinrichtung eines Bahnhafes in Zwiefaltendorf gefordert werden. Keine Aussage trifft der FNP zur Frage was aus der bisherigen Klinik und dem Klinikgelände werden soll. Die Stadt hat dafür ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Wie weit ist es? Was ist vorgesehen? Ist aktuell geprüft, ob neben der Kapelle auch das Hauptgebäude unter Denkmalschutz zu stellen wäre? Für dieses? ha große Gelände sollte auch im Hinblick auf die angestrebte "Innenverdichtung" im FNP eine Lösung aufgezeigt werden. Nicht leicht erkennbar ist, ob in manchen Teilorten (z. B. Bechingen und Zwiefaltendorf) keine Neubaugebiete mehr ausgewiesen werden sollen. Ist das eines der Planungsziele und gegebenenfalls warum? Für die Klinge II gab es für das gesamte Gebiet einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der eine hohe verdichtete Bebauung vorwiegend mit Mietwohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus vorsah. Er ging weit am Bedarf vorbei und hätte viele Folgeprobleme gebracht. Um die weitere Umsetzung zu stoppen und bei einer Umplanung einen Planungsschaden zu vermeiden erwarb die Stadt das gesamte Gelände. Seither werden immer für Teilbereiche Bebauungspläne zur Änderung der ursprünglichen Planung aufgestellt und für kleinere Einheiten vermarktet. Wieviel ist vom gesamten Gebiet bereits bebaut? Wieviel Reserven sind noch gegeben? Werden jetzt auch Mietwohnungen mit einer deutlich höheren Verdichtung angestrebt? Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Bedenken und Anregungen.</p>	<p>BV: Führt zu keiner Änderung der Entwurfes</p>
2.5	<p>Einwender 5 </p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>Die Freihaltetrasse "Nord-West-Umfahrung Riedlingen im Zuge der L 275" ist trotz anderslautender Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Riedlingen immer noch im Vorentwurf sowohl des Flächennutzungsplanes, als auch im Regionalplan aufgeführt. Vor über 20 Jahren war diese Trasse im Gespräch, wurde aber nach gutachterlicher Betrachtung der Hochschule Biberach nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen wurden die Planungen dahingehend intensiviert, die Stadt Riedlingen im Süden zu umfahren. Ich verweise auf die Beschlüsse vom 26.04.2010 Top 4 öffentlich (Aufteilung der Umfahrung in 3 Bauabschnitte) und 23.02.2015 („Südumfahrung historische Altstadt" - Überführung Bebauungsplanverfahren in ein Planfeststellungsverfahren). Die Herausnahme der Freihaltetrassen aus o.g. Entwürfen ist deshalb aus meiner Sicht unumgänglich.</p>	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen. Da die vorgebrachte Anregung kein Bezug zu einer gewerblichen Baufläche oder Sonderbaufläche hat wird diese erst im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohnen behandelt und nicht innerhalb dieses Verfahrens Gewerbe</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung der Entwurfes</p>
2.6	<p>Einwender 6 </p> <p><u>Schreiben vom 24.02.2021</u></p> <p>Der Bebauungsplan "Pflummerner Weg" vom 30.01.2013 umfasste ursprünglich, wenn man von den Wegen und Grünflächen absieht, rund 7000 Quadratmeter Bauland. Auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes haben wir 2015 die Flurstücke 7/1, 7 und 9 erworben. Am 07.06.2019 wurde der ursprüngliche Bebauungsplan durch Überplanung nach § 13 b BauGB ersetzt. Bei dieser Planänderung hat die Gemeinde die Flurstücke 879/2, 879/1 und 876 aus dem Geltungsbereich herausgenommen und damit die Baufläche um 46% reduziert. Das Flurstück 879/2 wurde Gewerbegebiet und 876 und 879/1 haben ihren früheren Status erhalten (unbeplanter Innenbereich?). Mit dieser Planung bzw. Planungsänderung können wir im Hinblick auf die Oberverteilung der künftigen Erschließungskosten nicht einverstanden sein. Begründung: 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pflummerner Weg" wurde, wie oben beschrieben, um 46% reduziert, aber gleichzeitig die Straßenflächen und Grünflächen und Gehwege im vollen Umfang beibehalten. 2. Der Geltungsbereich anderer Bebauungspläne umfasst zumindest in Altheim keine angrenzenden Straßen und Wege. Siehe Öhmdwiesen (Seite 47 im Flächennutzungsplan), "Schlegel" (Seite 45), Erlensstock (Seite 54) und auf folgenden Seiten "Miss", „Reutewiesen", „Unterer Brand", „Stecklesäcker" usw.. Wir fragen uns, warum nur im Bebauungsplan „Plummerner Weg" alle angrenzenden Straßen (Gartenweg, Weidenweg, Pflummernerweg) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Erschwerend kommt hinzu, dass diese Straßen nur einseitig bebaut sind und voraussichtlich bis über deren endgültige Herstellung hinaus auch einseitig bebaut bleiben.</p> <p>Es wäre fair, die künftigen Erschließungslasten auf alle angrenzenden Flächen zu verteilen.</p> <p>Könnte dies durch eine Ergänzung der Satzung des Bebauungsplans "Pflummerner Weg" erfolgen? Oder, der ursprüngliche Geltungsbereich wird wieder hergestellt.</p> <p>Diese Lösungsvorschläge haben wir der Gemeinde schon vor dem 29.07.2020 (Tag der Veröffentlichung) mitgeteilt.</p> <p>Eine besondere Stellung hat in diesem Zusammenhang das Flurstück 876, da es in keinem der Geltungsbereiche der Bebauungspläne liegt, aber vom Pflummernerweg und vom Weidenweg erschlossen wird.</p>	<p>Ist nicht Sache des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
2.7	<p>Einwender 7</p> <p></p> <p><u>Schreiben vom 26.01.2021</u></p> <p>1. 380 kV Höchstspannungsfreileitung Unter der Rubrik „FNP VVG Riedlingen/Gesamtdokument, Seite 25, RR-LW1 "Flst.Nr.821/3256, 1,07 ha", ist die Umwandlung der bislang als Wohngebiet ausgewiesenen Fläche (W) in landwirtschaftliche Fläche (LW) vorgesehen.</p> <p>Dies wird von uns als direkte Grundstücksanlieger ausdrücklich befürwortet, zumal unter Beibehaltung des ursprünglich vorgesehenen Wohngebietes ein erhebliches Konfliktpotenzial zur unweit entfernt vorbeiführenden 380 kV-Höchstspannungsfreileitung gegeben wäre.</p> <p>Im Übrigen entspricht die auszugsweise im Flächennutzungsplan dargestellte Stromtrasse nicht dem derzeitigen aktuellen Trassenverlauf und müsste diesbezüglich entsprechend geändert werden.</p> <p>2. Freihaltetrasse Nord-West-Umfahrung L 275 Bereits in der Gemeinderatsitzung vom 23.11.2020 wurde unter TOP 1 Bürgerfragestunde unsererseits die in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller aufgeführte Nord-West-Umfahrung L 275 angesprochen. In verschiedenen, der Stadtverwaltung vorliegenden Verkehrsuntersuchungen im Zeitraum 2000 bis 2015 (Modus-Consult, Ulm) wurde nachgewiesen, dass diese Nord-West-Umfahrung keine wesentliche Verkehrsentlastung innerstädtischer Straßen, insbesondere der L 277 Ziegelhüttenstraße, erwarten ließe.</p> <p>Wir stellen deshalb den Antrag, diese ausgewiesene Freihaltetrasse sowohl aus dem dem Regionalplan Donau-Iller als auch aus der nunmehr anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ersatzlos heraus zu nehmen.</p> <p>Ein Zuwarten bis zu einer gesamtverkehrlichen Betrachtung im Zusammenhang mit der Ausplanung der Ortsumfahrung B 311 in Riedlingen halten wir über die</p>	<p>Die Anpassung erfolgt zum Entwurf.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen. Da die vorgebrachte Anregung kein Bezug zu einer gewerblichen Baufläche oder Sonderbaufläche hat wird diese erst im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohnen behandelt und nicht innerhalb dieses Verfahrens Gewerbe</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>derzeit vorliegende Erkenntnissituation hinaus für nicht ergebnisorientiert, da es sich dabei um zwei voneinander unabhängige verkehrslenkende Maßnahmen handelt.</p>	<p>BV: Führt zu keiner Änderung der Entwurfes</p>
<p>2.8</p>	<p>Einwender 8 </p> <p><u>Schreiben vom 23.02.2021</u></p> <p>in Ergänzung zu unserer/meiner Stellungnahme vom 26.01.2021 stelle ich den Antrag zur Aufnahme nachfolgend aufgeführter Verkehrsplanungen der Stadt Riedlingen im Gesamtdokument Seite 19, Ziffer 4.19, Verkehr, des Flächennutzungsplanes (FNP) vom 16.12.2020:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Freihaltetrasse Süd-Ostumfahrung Riedlingen im Zuge der B 311 (Planungsrechtliche Grundlage: Im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf) 2. Aufhebung des Bahnüberganges im Zuge der Hindenburgstraße mit Anbindung der Römerstraße an die B 311 (Planungsrechtliche Grundlagen: Planfeststellungsbeschluss, Vereinbarung gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz EKrG, Aufnahmebescheid gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG, Vereinbarung mit dem Landkreis Biberach) 3. Verkehrsentlastung - Südumfahrung historische Altstadt (Planungsrechtliche Grundlagen: Bebauungsplanverfahren bzw. Überleitung in Planfeststellungsverfahren) <p>Zur Freihaltetrasse "Nord-West-Umfahrung Riedlingen im Zuge der L 275" stelle ich den Antrag auf ersatzlose Herausnahme dieser Trasse aus dem FNP sowie aus dem Regionalplan Donau Iller. (Planungsrechtliche Grundlage: Im Landesverkehrswegeplan nicht enthalten. Laut früherem Gemeinderatsbeschluss Verzicht auf diese Trasse unter Berücksichtigung einer bevorzugten Umsetzung der unter o.g. Ziffern 2. und 3. genannten Verkehrsplanungen). Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der im Vorentwurf des FNP im Gesamtdokument unter der Rubrik "FNP VVG Riedlingen, Seite 19, Ziffer 4.19, Verkehr" dargestellte Sachverhalt m.E. sowohl inhaltlich als auch redaktionell in keinerlei Hinsicht dem Planungsstand entspricht. Die darin enthaltenen Ausführungen bezüglich der "Westumfahrung im Zuge der L 271" (anstatt L 275) sind schlichtweg unzutreffend. Auch die Ausführungen zur "Südumfahrung historische Altstadt" entsprechen nicht dem durch den Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2015 der Verwaltung erteilten Auftrag, diese Maßnahme im Planfeststellungsverfahren zügig fortzuführen. Insofern bedarf die unter Ziffer 4.19 dargestellte Planungssituation "Verkehr" der dringenden aktualisierten Überarbeitung.</p>	<p>Eine redaktionelle Anpassung erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>2.9</p>	<p>Einwender 9 </p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 16.02.2021</u></p> <p>hiermit möchte ich meine Einwände gegen den öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplan betreffend der Flurstücks Nummer 528/8 Gemarkung Heudorf vorbringen.</p> <p>Liegenschaft: Das Flurstück 528/8 der Gemarkung Heudorf befindet sich in meinem Eigentum. Es wird als landwirtschaftliche Fläche für meinen eigenen Betrieb genutzt. Zudem grenzt das Flurstück an meine Weg- und Hoffläche an.</p> <p>Hiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich des Einbezugs meiner Fläche kundgeben, da diese Fläche für eine eventuelle spätere Betriebserweiterung genutzt werden könnte. Auch für eine spätere Ansiedlung von Wohnhäusern ist der Lärm der durch die landwirtschaftlichen Maschinen verursacht wird (im Sommer bis spät in die Nacht) nicht erfreulich und förderlich.</p> <p>Zudem wird im Flächennutzungsplan erläutert, dass für eine Einigung keine Ausgleichsflächen seitens der Gemeinde Dürmentingen bereitstehen, was für meine Zukunft meines landwirtschaftlichen Betriebes essentiell ist.</p> <p>Anmerken möchte ich zudem, dass durch bisherige Gespräche mit Herrn Bürgermeister Holstein (Gemeinde Dürmentingen) eine mündliche Absprache getroffen wurde, dass die Flächen meinerseits nicht zur Veräußerung steht und somit grundsätzlich nicht in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden. Zu meinem Bedauern sind diese jetzt doch dabei.</p>	<p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat sich entschieden das Verfahren zur Flächennutzungsplanung zu trennen. Da die vorgebrachte Anregung kein Bezug zu einer gewerblichen Baufläche oder Sonderbaufläche hat wird diese erst im Rahmen des fachlichen Teilflächennutzungsplanes Wohnen behandelt und nicht innerhalb dieses Verfahrens Gewerbe</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung der Entwurfes</p>
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Riedlingen, den</p> <p>Marcus Schafft Bürgermeister</p>